

Kerzenschein

Der Zauber dieser stillen Zeit fängt sich im Kerzenschein. Auf Tannenzweig und grünem Kranz umwirbt er uns im Flammentanz und zieht mit weihnachtlichem Glanz in uns're Herzen ein.

Anita Menger, 2010

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
wir wünschen Ihnen und Ihren Lieben erholsame und besinnliche Weihnachten, einen guten Jahreswechsel und ein friedliches, erfolgreiches neues Jahr, vor allem Gesundheit und Gottes Segen.

Mit den Mitgliedern des Gemeinderates und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde Hüttlingen grüßt Sie

Ihr
Günter Enslé
Bürgermeister

Sternsingeraktion 2021/2022

findet statt mit Anmeldung!



„Gesund werden - gesund bleiben. Ein Kinderrecht weltweit“

Unter diesem deutschlandweiten Motto möchten die Hüttlinger Sternsinger wieder den Segen für die Häuser bringen und Spenden sammeln für Projekte des Kindermissionswerks „die Sternsinger“ e.V.

Wir sind zuversichtlich, dass dieses Jahr die Sternsingeraktion stattfinden kann. Es dürfen aber die Sternsinger nicht in die **Wohnungen** hinein und müssen sich an die üblichen Hygienevorgaben (z.B. Maske, Tests, Abstand) halten..

Darüber hinaus wird dieses Jahr für einen Besuch der Sternsinger vor Ihrer Haustüre eine **Anmeldung notwendig** sein.

Wenn Sie einen Besuch der Sternsinger wünschen, senden Sie bis 22.12. eine **E-Mail ans Pfarrbüro**: HeiligKreuz.Huettlingen@drs.de oder melden sich telefonisch unter der Nummer 07361 91030 und nennen Ihren Namen und Ihre Adresse. An den Gottesdiensten in der Hl.-Kreuz-Kirche wird auch eine Liste ausliegen. Melden Sie sich bitte bei den Ordnern. Die Sternsinger werden Sie dann an den weiter rechts genannten Terminen besuchen.

Nach dem 26.12. können Sie sich auch gerne direkt an die Verantwortlichen der Sternsingeraktion, Familie Anderl, wenden: Tel. 74780 oder 0160 97778865.

Wir freuen uns über Ihre Anmeldung und bitten um Ihr Verständnis, dass dieses Jahr vieles anders ist als sonst. Nichtsdestotrotz ist es gerade in dieser schwierigen Zeit wichtig, sich solidarisch mit den Schwächsten in der einen Welt zu zeigen, zu denen die Kinder gehören.

Mit Ihren Spenden unterstützen Sie, wie jedes Jahr, das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V.

Wir freuen uns, dass das Kindermissionswerk unsere Missionsprojekte unterstützt und die Spenden weiterleitet an die Hüttlinger Missionsobjekte in Indonesien und Burkina Faso, die Bubenstadt Esmeraldas und das Missionsprojekt „Aidswaisen“ der Comboni-Missionare in Uganda.

Zusätzlich wird auch der Schwerpunkt der diesjährigen Sternsingeraktion des Kindermissionswerks „Gesund werden – gesund bleiben – ein Kinderrecht weltweit“ unterstützt.

Gerne können Sie auch Ihre Spende überweisen:

Zahlungsempfänger: Kath. Kirchengemeinde Hüttlingen

IBAN: DE65 6149 0150 0104 3300 07,

VR-Bank Aalen eG, BIC: GENODE51AAV

Verwendungszweck: Sternsingeraktion

*Für Ihre Spendenbereitschaft
bedanken wir uns recht herzlich!*

Die Hüttlinger Sternsinger sind an folgenden Tagen unterwegs:

Dienstag, 28.12.2021

15.00 Uhr Aussendungsfeier
in der Hl.-Kreuz-Kirche

ab 15.30 Uhr Hüttlingen, Gebiete nördlich der Abtsgmünder Straße und Goldshöfer Straße (u. a. Wohngebiet Wasserstall).

Mittwoch, 29.12.2021

ab 15.00 Uhr Teilorte Niederalfingen, Seitsberg, Sulzdorf, Lengenfeld.

Donnerstag, 30.12.2021

ab 15.00 Uhr Hüttlingen, restliche Gebiete südlich der Abtsgmünder Straße und Goldshöfer Straße.

Montag, 03.01.2022

ab 15.00 Uhr Nachtermin (nur bei Bedarf)

Da wir noch nicht abschätzen können, aus welchen Gebieten wie viele Anmeldungen kommen werden, sind **kurzfristige Änderungen möglich**. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Um die Unterstützung der Sternsinger-Aktion bitten Sie:

Für die katholische Kirchengemeinde
Pfarrer Ludwig Heller und der Missionsausschuss des KGR
Leitung der Sternsingeraktion: Willi und Heike Anderl,
Tel. 74780 bzw. 0160/97778865

Für die evangelische Kirchengemeinde
Pfarrer Stephan Stiegele

Für die bürgerliche Gemeinde
Bürgermeister Günter Enslé

Sternsingeraktion 2021/2022

Herausgeber

Gemeinde Hüttlingen

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Hüttlingen ist Bürgermeister Günter Enslé oder dessen Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.

Druck und Verlag:

Krieger-Verlag GmbH, Postfach 11 03, 74568 Blaufelden
Telefon: 0 79 53/98 01-0, Telefax: 0 79 53/98 01-90

Gemeindeverwaltung Hüttlingen

Telefon: 0 73 61/97 78-0, Telefax: 0 73 61/7 12 20

E-Mail: gemeinde@huettlingen.de

Öffnungszeiten:

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr



Öffnungszeiten des Rathauses über den Jahreswechsel

Das Rathaus ist
vom Montag, 27.12.2021
bis Donnerstag, 30.12.2021 und
Montag, 03.01.2022 bis
Mittwoch 05.01.2022

zu den gewohnten Öffnungszeiten telefonisch und persönlich erreichbar.

Bitte tragen Sie bei Rathausbesuchen einen Mund-Nasenschutz.

Der Notdienst des Standesamts ist am Freitag, 07.01.2022 von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Tel. 01 59/05 25 35 53) zu erreichen.

Während der Alarmstufen gilt ab 01.01.2022 im Rathaus die 3G-Regelung (geimpft, genesen oder getestet mit Antigen- oder PCR-Testnachweis).

Testpoint ist ins Forum umgezogen!



Die Apotheke am Markt ist mit dem Testpoint Hüttlingen ins **Foyer des Forums**, Abtsgmünder Straße 4, umgezogen.

Termine für kostenlose Antigen-Schnelltests können nach wie vor über www.schwabengesundheit.de gebucht werden.

Bezugspreis für das Mitteilungsblatt

Die gesetzlich vorgeschriebene weitere Anpassung des Mindestlohnes für die Austräger sowie die in den letzten Jahren eingetretenen Material- und Lohnkostensteigerungen zwingen uns leider dazu, den Bezugspreis ab Januar 2022 auf jährlich 30,80 Euro inkl. MwSt. und inkl. Trägerlohn festzusetzen.

Wir bitten unsere verehrte Leserschaft um Verständnis für diese Anpassung.

Ihr Krieger-Verlag, Blaufelden

Mobiles Impfteam

Noch Termine frei!



Weitere mobile Impfteams kommen nach Hüttlingen

Am **Samstag, 8. Januar 2022** werden von **10.00 Uhr bis 16.00 Uhr** mobile Impfteams in den Bürgersaal des Kultur- und Sportzentrums Limeshalle kommen. Möglich sind kostenlose Erst-, Zweit- und Booster-Impfungen gegen das Covid-19-Virus. Aktuell erhalten unter 30-Jährige den Impfstoff von BioNTech und über 30-Jährige den Impfstoff von Moderna.

Wer darf geimpft werden?

Erst- und Zweitimpfungen sind für alle ab zwölf Jahren mit Einwilligung aller Erziehungsberechtigten möglich.

Bitte vereinbaren Sie nur dann einen Termin für eine Auffrischimpfung, wenn Ihre letzte Impfung vor dem 8. August 2021 war - sprich am Impftermin 8. Januar 2022 mindestens fünf Monate zurückliegt.

Terminvereinbarung

Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie um eine verbindliche Terminvereinbarung:

Telefon 0 73 61/97 78-34 oder 0 73 61/97 78-13

zu den jeweiligen Sprechzeiten

Montag bis Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag und Dienstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Bitte zum Impftermin folgende Unterlagen bereithalten:

- + Aufklärungsbogen und den ausgefüllten Anamnesebogen
Diese erhalten Sie mit der schriftlichen Terminbestätigung zugeschickt.
- + Ausweisdokument
- + Versichertenkarten
- + Impfpass (falls vorhanden) und/oder bei Zweit- und Auffrischimpfung Impfnachweis

Aufklärungsbogen und Anamnesebogen gibt es auch unter „Aktuelles“ auf der Homepage der Gemeinde Hüttlingen www.huettlingen.de.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des Robert-Koch-Instituts: www.rki.de.

Online Kinder- und Jugendhearing 2021

Liebe Kinder und Jugendliche aus Hüttlingen, wir benötigen eure Unterstützung. Teilt uns durch diese Umfrage eure Meinung über die aktuelle Situation in Hüttlingen mit. In Zusammenarbeit mit euch möchten wir Eure Wünsche und Gedanken in den nächsten Jahren weiter voranbringen.



11-20 Jahre

<https://www.umfrageonline.com/s/huettlingen>

Bei Fragen stehen wir euch gerne zur Verfügung. Teilnahmeschluss ist der 03.01.2022.

Gemeinde Hüttlingen
Antonie Wagner, Lena Weiß
Praktikant@huettlingen.de

WATISONGO =
gemeinsam sind wir stark

D san naag taaba d twenfâa =
gemeinsam schaffen wir viel



Vielleicht haben Sie Bekannte und Verwandte, die bereit sind, ein Projekt, bei dem Hilfe direkt ankommt, zu fördern.

Gern dürfen Sie die nötigen Daten weiter geben:
KSK Ostalb: IBAN DE41 6145 0050 0110 2154 00 BIC OASPDE6A
Kath. Kirchengemeinde Burkina Faso
Spende Schulbildung – Nahrung – Gesundheit – Bauten

Nur bei Angabe der genauen Postanschrift werden Spendenbescheinigungen ab 201 Euro zum Ende eines Jahres zugesandt. Ansonsten gilt Ihr Überweisungsbeleg zur Vorlage beim Finanzamt.



Es ist das HERZ, das schenkt, die HÄNDE geben nur her.

HILFE FÜR BURKINA FASO – Ein Projekt von Christel Trach-Riedesser und ihrem Team.

Neue Bewohner am Kocherufer: Die „Kochernixen“ aus Stahl



Vor der jüngsten Gemeinderatssitzung wurde das Werk am Kocherufer offiziell der Öffentlichkeit übergeben - v.l.n.r. Karl-Heinz Auchter, Bürgermeister Günter Ensle, Eva-Maria Auchter.

Dank der großzügigen Spende der Eheleute Eva-Maria und Karl-Heinz Auchter hat die Gemeinde Hüttlingen eine weitere Stahlskulptur aus dem Nachlass des Künstlers Hannes Münz erhalten. Die beiden Kochernixen mit ihrer jeweiligen stattlichen Größe von 2,35 Meter erweitern unsere kleine „Münz’sche Kunstwerkesammlung“.

Das erste Kunstwerk, „Eva und ihre Töchter“ ist seit dem Frühjahr ein Blickfang in der Grünanlage in der Goldshöfer Straße.

Die Kochernixen tummeln sich am Uferand des Kochers und am Spazierweg zwischen Bullinger Wehr und den Törleswiesen.

„Im Grunde sind die Skulpturen Raumzeichen, in denen sich die zweite Dimension, also die Fläche, mit der dritten, dem Raum verbindet“, zitierte Bürgermeister Günter Ensle aus der Würdigung des Kunstkenner Wolfgang Nußbaumer. „Ich kann mir vorstellen, dass der Hannes mit dieser Platzierung zufrieden gewesen wäre“, heißt es dort weiter. Wobei Ensle anmerkte, er hätte sich die Nixen auch im Kocher vorstellen können.

Eva-Maria Auchter zitierte Hannes Münz zum Blickwinkel auf seine Werke: „Des, was du sieschst, des ischs““, hatte er gesagt.

Ein Dank gilt auch dem Hüttlinger Bauhof, der das Kunstwerk aufgestellt hat.

Zum Künstler:

Hannes Münz wurde 1940 in Aalen geboren. Der wegweisende künstlerische Impuls entstand bereits während der Schulzeit am Aalener Schubart-Gymnasium unter dem Einfluss seines damaligen Kunsterziehers Sieger Köder (später katholischer Priester), der zeitlebens ein wichtiger Mentor im Schaffen seines ehemaligen Schülers wurde.

Nach dem Abitur studierte Münz bei Prof. Rudolf Hägele an der Kunstakademie in Stuttgart sowie an der Ecole des Beaux Arts in Aix en Provence. Von 1969 bis 1990 lehrte er als Kunsterzieher am Generben-Gymnasium in Künzelsau. Anschließend arbeitete er als freischaffender Künstler in Münsingen-Dapfen auf der Schwäbischen Alb sowie in Sizun-Kerambloch in der Bretagne.

Münz’ Werke waren in zahlreichen Einzelausstellungen und in Ausstellungsbeiträgen in Süddeutschland und Westfalen sowie in Frankreich in Metz, Straßburg, mehrfach in Grenoble und an diversen Orten in der Bretagne zu bewundern.

Im Vordergrund der künstlerischen Arbeit stand zeitlebens die expressive Malerei und hier insbesondere die Auseinandersetzung mit der Farbe als zentrales Mittel der kreativen Gestaltung; daneben aber auch zahlreiche Druckgrafiken, Zeichnungen, Kollagen, Arbeiten in Pappmachee sowie in späteren Jahren auch ausdrucksstarke, zweidimensionale Metallskulpturen. Hannes Münz war verheiratet, kinderlos und verstarb in seiner Geburtsstadt Aalen im Jahre 2018.

In seinem Testament vermachte er Eva-Maria Auchter sein Werk und sie verwaltet es seither mit ihrem Mann zusammen, organisiert Ausstellungen und wirkt als Kuratorin. Bei einer Ausstellung hatte Münz Eva-Maria Auchter kennengelernt, woraus sich eine Freundschaft entwickelte. Immer wieder malte er auch sie, gemeinsam organisierten sie Ausstellungen und Projekte.

Bitte Räum- und Streupflicht beachten!

Wenn der Winter kommt, beachten Sie bitte unbedingt die nachfolgenden wichtigen Hinweise zur Räum- und Streupflicht.

Die Räum- und Streupflicht der Anlieger ist in der Gemeindefassung über die Räum- und Streupflicht (Streupflichtsatzung) geregelt. Danach besteht für jeden Anlieger von öffentlichen Gehwegen die Verpflichtung, diese bei Bedarf zu räumen und zu streuen.



Wer muss räumen und streuen?

Straßenanlieger sind die Eigentümer und Besitzer (z. B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Straßenbaulastträgers stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straßen nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt. Haben mehrere Straßenanlieger die Räum- und Streupflicht für eine Fläche, sind alle (gesamtschuldnerisch) für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich. Sie müssen untereinander regeln, wer wann, wo und wie räumt und streut.

Wo muss geräumt und gestreut werden?

Innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten müssen Gehwege und, falls solche auf keiner Seite der Straße vorhanden sind, entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,00 Meter bei Schnee geräumt sowie bei Schnee- und Eisglätte bestreut werden. Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sich erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten auf den Gehweg bzw. die Fläche am Rande der Straße, die unmittelbar an die Grundstücke angrenzen.

Wie muss geräumt und gestreut werden?

Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,00 Meter Breite zu räumen. Bei Fußwegen besteht diese Verpflichtung auf die Mitte des Fußweges. Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann. Die von Schnee oder aufgetautem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander

abgestimmt werden, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,00 Meter zu räumen. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf weder der Fahrbahn noch dem Nachbarn zugeführt werden, sondern ist auf dem eigenen Grundstück oder am Fahrbahnrand anzuhäufen. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und ggfs. die Flächen am Rande der Fahrbahn sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die zu räumenden Flächen. Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden. Die Verwendung von Salz oder salzhaltigen Stoffen ist auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken.

Wann muss geräumt und gestreut werden?

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

Hierbei auch die eindringliche Bitte an die Angrenzer der Schulwege:

Die Schulwege müssen morgens, bevor die Schulkinder zur Schule gehen, freigeräumt und gestreut sein – bei Bedarf muss die Tätigkeit wiederholt werden.

Winterdienst – Einschränkungen beim Winterdienst durch parkende Fahrzeuge

Ist es dem Fahrer des Räum- und Streufahrzeuges nicht möglich, wegen seitlich am Fahrbahnrand abgestellter Fahrzeuge seinen Winterdienst vorschriftsmäßig auszuführen (Durchfahrtsbreite zu gering, Sackgasse ohne Wendemöglichkeit, o. Ä.), wird dieser Straßenabschnitt nicht geräumt und gestreut. Ein erneuter Durchgang am selben Tag ist aus organisatorischen Gründen nicht mehr möglich.

Um einen störungsfreien und vorschriftsmäßigen Winterdienst zu gewährleisten, bitten wir alle Fahrzeughalter dringend um entsprechende Unterstützung.

Ihre Gemeindeverwaltung Hüttlingen

Corona-Regeln ab 20. Dezember 2021

Sie finden die jeweils aktuelle Fassung der Corona-Verordnung stets im Internet auf den Seiten des Landes Baden-Württemberg unter: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg>.

In Baden-Württemberg richten sich die Corona-Maßnahmen nach einem vierstufigen System, das sich an den Hospitalisierungen orientiert:

- » **Basisstufe:** Hospitalisierungsinzidenz unter 1,5 und nicht mehr als 249 Intensivbetten mit COVID-19-Patient*innen belegt.
- » **Warnstufe:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 **oder** ab 250 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten (AIB).
- » **Alarmstufe:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 3,0 **oder** ab 390 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.
- » **Alarmstufe II:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 6,0 **oder** ab 450 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.

Die **Warnstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 1,5 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 250 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen bei 3G eine PCR-Testpflicht sowie Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 5 weitere Personen** (siehe Ausnahmen).

Die **Alarmstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 3,0 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 390 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen ein Teilnahme- und Zutrittsverbot (2G) sowie Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 1 weitere Person** (siehe Ausnahmen).

Die **Alarmstufe II** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 6,0 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 450 erreicht oder überschreitet. In der Alarmstufe II gilt in vielen Einrichtungen 2G+. Im Einzelhandel, der nicht der Grundversorgung dient, gilt 2G. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 1 weitere Person**. **Für geimpfte und genesene Personen, sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die es keine allgemeine Impfpfempfehlung der STIKO gibt, gilt bei privaten Zusammenkünften eine Beschränkung auf maximal 50 Personen in geschlossenen Räumen und 200 Personen im Freien.** Auf bestimmten öffentlichen Plätzen gilt ein Alkohol- und Böllerverbot **sowie an Silvester ein Ansammlungsverbot**.

Wenn ein **Test-, Genesenen- oder Impfnachweis** erforderlich ist, sind die Veranstalter*innen/Betreiber*innen/Dienstleister*innen/Anbieter*innen verpflichtet, diese zu **kontrollieren**. Sie müssen die Angaben mit einem amtlichen Ausweisdokument abgleichen. Genesenen- und Impfnachweise müssen elektronisch, etwa mit der [CoVPassCheck-App](#), geprüft werden. Der Abgleich mit einem Ausweis ist nicht notwendig, wenn die Person anderweitig bekannt ist.

Inhaltsverzeichnis der Übersicht:

- 2: Maskenpflicht, 3G, 2G und 2G+
- 3: Weihnachtsmärkte | Private Treffen
- 4: Öffentliche Veranstaltungen | Öffentlicher Verkehr
- 5: Kultureinrichtungen | Religiöse Veranstaltungen | Beherbergung
- 6: Messen, Ausstellungen, Kongresse | Gastronomie, Vergnügungsstätten, Mensen, Cafeterien
- 7: Freizeiteinrichtungen | Körpernahe Dienstleistungen
- 8: Touristische Verkehre | Sport in Sportanlagen und Sportstätten
- 9: Sportveranstaltungen | Einzelhandel
- 10: Außerschulische Bildung | Berufliche Fortbildung
- 11: Clubs, Diskotheken | Prostitutionsstätten

Medizinische Maskenpflicht

Gilt grundsätzlich in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen, am Arbeitsplatz und in Betriebsstätten, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, im Nah- und Fernverkehr und auf Weihnachtsmärkten.



Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
- » Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztlicher Nachweis notwendig).
- » In geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben.
- » Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann (gilt nicht auf Weihnachtsmärkten).
- » Beim 2G-Optionsmodell in der Basisstufe.

Bitte beachten Sie: Die Maskenpflicht an Schulen ist über die [Corona-Verordnung Schule](#) geregelt.

3G, PCR-Testpflicht und 2G

3G: Zutritt nur für getestete, geimpfte oder genesene Personen **3G+PCR:** Zutritt nur für PCR-getestete, geimpfte oder genesene Personen

2G: Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen



Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.°
- » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.°
- » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- / Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule° – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre **und nicht während der Ferien**°.
- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.°
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).°
- » Personen, für die es keine allgemeine [Impfpfempfehlung](#) der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.°

2G+

Zutritt für geimpfte oder genesene Personen nur mit negativem Schnell- oder PCR-Test, falls die Impfung oder Infektion länger als 6 Monate zurückliegt.



Ausnahmen:

- » Genesene/geimpfte Personen, die ihre Auffrischimpfung („Booster“) erhalten haben.
- » Vollständig geimpfte Personen oder Genesene mit einer nachfolgenden Impfung (letzte erforderliche Einzelimpfung liegt min. 14 Tage und max. 6 Monate zurück).
- » Genesene auf der Grundlage eines PCR-Nachweises (nicht jünger als 28 oder älter als 6 Monate).
- » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.°
- » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- / Beratungszentrums einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule° – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre **und nicht während der Ferien**°.
- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.°
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).°
- » Personen, für die es keine allgemeine [Impfpfempfehlung](#) der STIKO gibt.°

°Gilt nicht für Saunen, Clubs und Diskotheken
°°Negativer Antigen-Test erforderlich

Stufenplan



Hygienekonzept



Datenverarbeitung



Maskenpflicht



Nachweislich geimpft, getestet oder genesen



Nachweislich geimpft oder genesen



Nachweislich geimpft oder genesen und getestet

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
<p>Weihnachtsmärkte, Volks- und Stadtfeste</p>			<p>max. 50 % der üblichen Besucherzahl erlaubt.</p>	<p>nicht erlaubt</p>
<p>Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen (wie Geburtstage, Hochzeitsfeiern etc.)</p>	<p>Ohne weitere Regelungen oder Beschränkung der Personenanzahl</p>	<p>1 Haushalt plus 5 weitere Personen</p> <p>Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu.</p> <p>Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.</p>	<p>1 Haushalt plus 1 weitere Person</p> <p>Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu.</p> <p>Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.</p>	<p>Wenn nicht geimpfte/genese Personen teilnehmen: 1 Haushalt plus 1 weitere Person.</p> <p>Personen bis einschl. 17 Jahre zählen nicht zur Personenzahl hinzu. Paare, die nicht zusammen leben, gelten als ein Haushalt.</p> <p>Ausschließlich geimpfte/genese Personen^o: Innen: max. 50 Personen Außen: max. 200 Personen Kinder/Jugendliche bis einschl. 17 Jahre zählen nicht mit.</p> <p>^ound Personen bei denen Impfung aus med. Gründen nicht möglich bzw. ohne Impfempfehlung der STIKO.</p>
<p>Öffentliche Veranstaltungen (wie Theater, Oper, Konzert, Stadtfest, Informationsveranstaltungen, Stadtführungen, Kongresse, Sportveranstaltungen, Betriebs- und Vereinsfeiern sowie Veranstaltungen der Breitenkultur)</p>	<p>In geschlossenen Räumen</p>	<p>In geschlossenen Räumen</p> <p>mit PCR-Test</p>	<p>Maximal 50 % Auslastung aber nicht mehr als 25.000 Besucher*innen.</p>	<p>Im Freien und in geschlossenen Räumen maximal 50 % der Kapazität, aber nicht mehr als 750 Besucher*innen.</p>
<p>Öffentliche Verkehrsmittel</p>				
<p>Kultureinrichtungen (wie Galerien, Museen, Bibliotheken^o, Archive^o, Gedenkstätten)</p> <p>^oAbholung bestellter Medien unbeschränkt möglich</p>	<p>In geschlossenen Räumen</p>	<p>In geschlossenen Räumen</p> <p>mit PCR-Test</p>	<p>Ausnahme: Archive und Landesbibliotheken 3G mit PCR-Test</p>	<p>Ausnahme: Archive und Landesbibliotheken 3G mit PCR-Test</p>
	<p>Im Freien ohne weitere Regelungen</p>	<p>Im Freien</p>		

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 <p>Religiöse Veranstaltungen</p>   			Mindestabstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Die religiösen Gemeinschaften können darüber hinaus weitere Maßnahmen für religiöse Veranstaltungen ergreifen.	
 <p>Beherbergung</p>   	<p>3G</p> Erneuter Test alle 3 Tage	<p>3G</p> Erneuter Test alle 3 Tage	<p>2G</p> Ausnahmen für geschäftliche und dienstliche Reisen und Härtefälle.	<p>2G</p> Ausnahmen für geschäftliche und dienstliche Reisen und Härtefälle.
 <p>Messen und Ausstellungen</p>   	In geschlossenen Räumen <p>3G</p>	In geschlossenen Räumen <p>3G</p> nur PCR-Test	<p>2G</p>	<p>nicht erlaubt</p>
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien <p>3G</p>		
 <p>(Hotel-)Gastronomie, Vergnügungsstätten sowie Mensen und Cafeterien (Regelung gilt nur für externe Personen)</p>   	In geschlossenen Räumen <p>3G</p>	In geschlossenen Räumen <p>3G</p> nur PCR-Test	In geschlossenen Räumen <p>2G</p>	<p>2G+</p>
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien <p>3G</p>	Im Freien <p>3G</p> nur PCR-Test	
 <p>Freizeiteinrichtungen (wie Freizeitparks, (Spaß-)Bäder, Thermen, Solarien, Zoos, Ski-Lifte, Indoor-Spielplätze, Fitnessstudios, Saunen etc.)</p>   	In geschlossenen Räumen <p>3G</p>	In geschlossenen Räumen <p>3G</p> nur PCR-Test	<p>2G</p>	<p>2G+</p>
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien <p>3G</p>		
 <p>Körpernahe Dienstleistungen (für medizinische Behandlungen wie Physio-/Ergotherapie, Geburtshilfe, Logopädie, Podologie, medizinische Fußpflege gilt generell 3G)</p>   	<p>3G</p>	<p>3G</p>	<p>2G</p> Ausnahmen für Friseurbetriebe und Barbershops . Hier gilt 3G mit PCR-Test	<p>2G+</p> Ausnahmen für Friseurbetriebe und Barbershops . Hier gilt 3G mit PCR-Test

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Touristische Verkehre (wie Schifffahrten, Skilifte, Seilbahnen, Busreisen etc.)   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test		
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 Sport in Sportstätten und Sportanlagen    keine Maskenpflicht während der Sportausübung keine Datenverarbeitung auf frei zugänglichen Anlagen	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 	Im Freien  nur PCR-Test*	Im Freien 
 Sportveranstaltungen im Profi- und Amateursport wie Ligaspiele, Turniere, Wettkämpfe etc.   	In geschlossenen Räumen generell und im Freien bei >5.000 Personen oder bei Nichteinhaltung des Mindestabstands 	In geschlossenen Räumen  mit PCR-Test	 Maximal 50 % Auslastung aber nicht mehr als 25.000 Besucher*innen.	 Im Freien und in geschlossenen Räumen maximal 50 % der Kapazität, aber nicht mehr als 750 Zuschauer*innen.
		Im Freien 		
 Einzelhandel (auch Flohmärkte)  	Ohne weitere Regelungen		 Ausgenommen Grundversorgung sowie Abhol- und Lieferangebote	 Ausgenommen Grundversorgung sowie Abhol- und Lieferangebote

Zum Einzelhandel, der der Grundversorgung dient, zählen:
 Apotheken, Ausgabestellen der Tafeln, Babyfachmärkte, Bäckereien, Banken und Sparkassen, Baumärkte, Baumschulen, Blumenfachgeschäfte, Drogerien, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Getränkemärkte, Hofläden, Hörgeräteakustiker*innen, Konditoreien, Lebensmittelhandel (Supermärkte) einschließlich der Direktvermarktung (Hofläden), Metzgereien, mobile Verkaufsstände für landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse, Optiker*innen, Orthopädieschuhtechniker*innen, Poststellen und Paketdienste, Reformhäuser, Raiffeisenmärkte, Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im öffentlichen Personenverkehr, Reinigungen, Sanitätshäuser, Stellen des Zeitschriften- und Zeitungsverkaufs, Supermärkte, Tankstellen, Tierbedarfsmärkte, Verkaufsstellen für Weihnachtsbäume, Waschsalongen sowie Wochenmärkte.

*Geregelt durch die Corona-Verordnung Sport (§5 Absatz 2 Satz 2)

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Außerschulische Bildung (wie VHS-Kurse, Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen)   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test		
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Bildung (wie berufliche Ausbildung, Fahr-, Flug- und Bootsschulen, Sprach- und Integrationskurse)   	ohne weitere Regelungen		 bei mehrtägigen Veranstaltungen erneuter Test alle 3 Tage	
 Diskotheiken, Clubs und clubähnliche Lokale (Ausnahmen für nicht impffähige Personen und Schüler*innen gelten nicht)   	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test			nicht erlaubt
	Im Freien wie öffentliche Veranstaltungen			
 Prostitutionsstätten   		 nur PCR-Test		

Grundsätzlich gilt:



Abstand halten



Hygieneregeln beachten



Medizinische Maske tragen



Corona-Warn-App benutzen



Regelmäßig lüften



In 2022 wird wieder eine kommunale Ferienbetreuung für jeweils eine Woche in den Oster-, Pfingst- und Sommerferien im Hort an der Alemannenschule, bei einer Mindestteilnehmerzahl von 7 Kindern, angeboten.

Die Betreuung in den **Osterferien** wird im Zeitraum vom **19.04.2022 - 22.04.2022** und in den **Pfingstferien** im Zeitraum vom **07.06.2022 - 10.06.2022** für die Schüler der Klassenstufen 1 - 4 angeboten.

Die Betreuung in den **Sommerferien** wird im Zeitraum vom **05.09.2022 - 09.09.2022** angeboten, bitte beachten Sie hierfür auch die u. g. Hinweise. Die Schüler, die im Schuljahr 2022/23 eingeschult werden, können das Angebot der Sommerferienbetreuung ebenfalls nutzen. Ebenso diejenigen, die im Schuljahr 2022/23 in die 5. Klasse wechseln.

Buchbar ist immer nur die gesamte Woche ganztags oder halbtags. Näheres entnehmen Sie bitte den Anmeldeformularen.

Anmeldeschluss ist

- für die **Osterferien** am **25.02.2022**
- für die **Pfingstferien** am **08.04.2022**
- für die **Sommerferien** am **10.06.2022**

Anmeldeformulare erhalten Sie ab Januar 2022 auf der Homepage der Gemeinde Hüttlingen unter www.huettlingen.de → Bildung & Kultur → Alemannenschule Hüttlingen → Schulferienbetreuung.

Die Anmeldeformulare für die Sommerferienbetreuung erhalten Sie ab 25. April 2022.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Hirth, Tel. 07361/9778-22 oder Frau Weker, Tel. 07361/9778-15.

Hinweise:

- Sollte die Ferienbetreuung in den Osterferien nicht zustande kommen, wird das Angebot der Sommerferienbetreuung (05.09. - 09.09.2022) auf die Woche vom 28.07. - 05.08.2022 ausgeweitet.
- Sollte die Ferienbetreuung in den Pfingstferien auch nicht zustande kommen wird das Angebot um die Woche vom 29.08. - 02.09.2022 erweitert.
- Kommt die Betreuung in den Osterferien zustande, nicht aber in den Pfingstferien, wird zusätzlich zur Sommerferienbetreuung (05.09. - 09.09.2022) die erste Ferienwoche vom 28.07. - 05.08.2022 angeboten. Auch ein Zustandekommen der Sommerferienbetreuung ist jedem Fall an die Mindestteilnehmerzahl von 7 Kindern geknüpft.

Stand: 15.12.2021

Mein SELBSTTEST ist positiv – Was muss ich jetzt tun?

Liebe Bürgerin, lieber Bürger,
Sie haben an sich einen sogenannten Selbsttest (ohne Beaufsichtigung geschulter Personen) auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt und Ihr Test ist positiv ausgefallen.
Im Folgenden erfahren Sie, was Sie im Falle eines positiven Testergebnisses beachten müssen.

1. Lassen Sie Ihr Testergebnis bestätigen!

- Mitunter zeigen Selbsttests auch falsch positive Ergebnisse an. Bei Vorliegen eines positiven Ergebnisses eines Selbsttests besteht daher nach der Corona-Verordnung Absonderung die **Verpflichtung, dass Sie Ihr Ergebnis unverzüglich mittels eines zuverlässigeren PCR-Tests bestätigen lassen**. Kommen Sie dieser Nachtestpflicht nicht nach, kann dies mit einem Bußgeld geahndet werden.
- Nach der aktuell geltenden Testverordnung des Bundes haben Sie Anspruch auf eine bestätigende Untersuchung. Diese Testung ist für Sie kostenfrei.
- Wenden Sie sich an eine Teststelle, um Ihr positives Selbsttestergebnis durch einen PCR-Test bestätigen zu lassen. Die Kontaktdaten erfahren Sie über die Internetseite der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg unter www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/corona-anlaufstellen/corona-karte oder unter der Telefonnummer 116 117. Eine Auflistung teilnehmender Apotheken, die Testungen anbieten, finden Sie auf der Internetseite der Landesapothekenkammer unter www.lak-bw.de/service/patient/antigen-schnelltests. Oftmals listen auch die Kommunen weitere Teststellen auf ihren Internetseiten.
- Weisen Sie die Teststelle bereits vorab auf Ihren positiven Selbsttest hin.
- Zur Durchführung des PCR-Tests können Sie die freiwillige häusliche Absonderung unterbrechen. Beachten Sie dabei bitte entsprechende Schutzmaßnahmen (Abstand, medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske).

2. Begeben Sie sich in Absonderung!

- Soweit möglich wird empfohlen, sich bis zum Vorliegen des bestätigenden PCR-Testergebnisses freiwillig in häusliche Absonderung zu begeben und Kontakte größtmöglich zu vermeiden.
- Eine Pflicht zur Absonderung besteht erst ab demjenigen Zeitpunkt, an dem ein positives PCR-Testergebnis vorliegt. Hinsichtlich eines etwaigen Anspruchs auf Entschädigung nach § 56 IfSG beachten Sie bitte die Informationen unter Antworten auf häufige Fragen zu Entschädigungen nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)/Verdienstausfall wegen Absonderung
- Tragen Sie eine Maske, wenn Sie Kontakt zu anderen Personen in Ihrem Haushalt haben. Lüften Sie regelmäßig alle Zimmer der Wohnung. Vermeiden Sie direkten Kontakt zu weiteren Personen in Ihrem Haushalt.
- Informieren Sie sich vor Betreten von Einrichtungen wie z.B. Pflegeheimen, Krankenhäusern oder Schulen über die dort geltenden Vorschriften.
- Treten bei Ihnen Symptome auf, nehmen Sie telefonisch Kontakt zu Ihrem Hausarzt oder dem hausärztlichen Notdienst (116 117) auf!

3. Informieren Sie Ihre Haushaltsangehörigen!

- Teilen Sie allen Ihren Haushaltsangehörigen gegebenenfalls vorsorglich mit, dass ein positives Selbsttestergebnis bei Ihnen vorliegt und Sie sich mittels PCR-Test nachtesten lassen.

- Aus Ihrem positiven Selbsttest ergeben sich noch keine Absonderungsverpflichtungen für Ihre Haushaltsangehörigen.
- Eine Pflicht zur Absonderung besteht für Ihre Haushaltsangehörigen erst ab dem Zeitpunkt, an dem für Sie ein positives PCR-Testergebnis oder ein positives Antigen-Schnelltestergebnis (nicht Selbsttest) vorliegt.

4. Weitere Informationen

Antworten auf weitere Fragen rund um Testungen und bei positivem PCR-Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 finden Sie unter:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/testen/>

Stand: 15.12.2021

Mein SCHNELLTEST ist positiv – Was muss ich jetzt tun?

Liebe Bürgerin, lieber Bürger,
Sie haben sich einer Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Antigen-Schnelltest unterzogen und Ihr Test ist positiv ausgefallen. Hierunter fallen Antigentests, die von geschulten Dritten durchgeführt oder von geeigneten Personen überwacht wurden. Alleine durchgeführte und nicht durch Dritte überwachte Selbsttests fallen nicht darunter.
Im Folgenden erfahren Sie, was Sie im Falle eines positiven Testergebnisses beachten müssen.

1. Begeben Sie sich in Absonderung (Isolation)!

- Wenn Sie ein positives Antigen-Schnelltestergebnis erhalten haben, begeben Sie sich unverzüglich und ohne Umwege in Ihre Wohnung/Ihr Haus! Dies gilt auch für geimpfte und genesene Personen.
- Verlassen Sie Ihre Wohnung oder Ihr Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen oder zum Testen. Wenn Sie einen Garten oder einen Balkon haben, können Sie sich dort alleine aufhalten.
- Vermeiden Sie direkten Kontakt zu den weiteren Personen in Ihrem Haushalt. Bleiben Sie, wenn möglich, in einem eigenen Zimmer – auch bei den Mahlzeiten. Tragen Sie eine Maske, wenn Sie Kontakt zu anderen Personen in Ihrem Haushalt haben. Lüften Sie regelmäßig alle Zimmer der Wohnung. Sie und Ihre Haushaltsmitglieder (außer diese sind geimpft oder genesen) dürfen keinen Besuch empfangen. Auch geimpfte oder genesene Haushaltsmitglieder sollten jedoch nach Möglichkeit in dieser Zeit keinen Besuch im selben Haushalt empfangen.
- Wenn Sie Symptome bekommen oder sich diese verschlimmern, nehmen Sie telefonisch Kontakt zu Ihrem Hausarzt oder dem hausärztlichen Notdienst (116 117) auf!

2. Dauer der Absonderung und Möglichkeiten zur vorzeitigen Beendigung

- Ihre Absonderung endet in der Regel 10 Tage nach dem Testergebnis (Probenahme). Auch ein anschließendes bestätigen des positiven PCR-Testergebnis verlängert die Dauer nicht. Gerechnet wird ab dem positiven Schnelltest-Ergebnis.
- Wenn zur Bestätigung noch ein PCR-Test durchgeführt wurde und das Ergebnis des PCR-Tests negativ ist, dann endet die Absonderung direkt mit dem Vorliegen des negativen PCR-Ergebnisses. Es erfolgt keine gesonderte Mitteilung durch das Gesundheitsamt. Sie müssen das negative PCR-Ergebnis der zuständigen Ortspolizeibehörde mitteilen. Die Kosten für die PCR-Nachtestung sind von der Testverordnung des Bundes abgedeckt und somit für Sie kostenfrei.

- Wenn Sie vollständig geimpft sind (bedeutet nach einem unter www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Impfschema, Auffrischimpfung muss nicht nachgewiesen werden) und die gesamte Dauer über asymptomatisch waren, können Sie die Absonderung mit einem negativen Antigenschnelltestergebnis frühzeitig beenden. Die Probenahme für die Testung darf frühestens am 7. Tag der Absonderung durchgeführt werden. Ihre Absonderung endet dann vorzeitig direkt mit Vorliegen des negativen Testergebnisses noch am selben Tag. Das negative Testergebnis muss nur vorgelegt werden, wenn die Behörde dies explizit verlangt. Die Möglichkeit zur Freitesting besteht nicht, wenn bei Ihnen eine besorgniserregende Variante (aktuell z.B. Omikron) festgestellt wurde.

3. Lassen Sie Ihr Testergebnis bestätigen!

- Selten zeigen Antigen-Schnelltests auch falsch positive Ergebnisse an. Ihr positives Ergebnis sollte deshalb mittels eines zuverlässigeren PCR-Tests bestätigt werden.
- Wenn Sie den Schnelltest in der Schule, beim Arbeitgeber oder im Rahmen des Zugangs zu einem Dienstleister (z.B. Friseur) selbst durchgeführt haben und dabei von einer geeigneten Person überwacht wurden, besteht eine Pflicht zu einer nachfolgenden PCR-Testung.
- Wenden Sie sich an eine Teststelle, um Ihr Antigen-Schnelltestergebnis durch einen PCR-Test bestätigen zu lassen. Der PCR-Test ist in diesem Fall kostenfrei. Die Kontaktdaten erfahren Sie über die Internetseite der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg unter <https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/corona-anlaufstellen/corona-karte/> oder unter der Telefonnummer 116 117. Eine Auflistung teilnehmender Apotheken, die mitunter auch PCR-Testungen anbieten, finden Sie auf der Internetseite der Landesapothekenkammer. Oftmals listen auch die Kommunen weitere Teststellen auf ihren Internetseiten.
- Zur Durchführung des PCR-Tests dürfen Sie die häusliche Absonderung unterbrechen. Schutzmaßnahmen (Abstand, medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske) sind dabei unbedingt zu beachten.
- Wenn Sie sich zusätzlich einer bestätigenden PCR-Testung unterzogen haben und das Ergebnis dieses PCR-Tests negativ ist, dann endet Ihre Absonderung und die Absonderung Ihrer Haushaltsangehörigen sofort mit Erhalt des Testergebnisses!

4. Informieren Sie Ihre Haushaltsangehörigen!

- Teilen Sie all Ihren Haushaltsangehörigen schnellstmöglich mit, dass Sie positiv getestet wurden.
- Ihre Haushaltsangehörigen müssen sich ebenfalls sofort nach Kenntnis über Ihr positives Ergebnis in Absonderung (Quarantäne) begeben, außer diese waren innerhalb der letzten sechs Monate nachweislich (PCR-Test) an COVID-19 erkrankt oder sind vollständig geimpft (bedeutet nach einem unter www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Impfschema, Auffrischimpfung muss nicht nachgewiesen werden) und haben keine gegenteilige Anordnung der zuständigen Behörde erhalten.
- Auch Ihre absonderungspflichtigen Haushaltsangehörigen dürfen die Wohnung oder das Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen oder zum Testen verlassen. Ein Aufenthalt auf dem eigenen Balkon oder im eigenen Garten sind möglich.
- Die Quarantäne für Ihre Haushaltsangehörigen endet in der Regel 14 Tage nach Ihrem Testergebnis, sofern Ihre Haushaltsangehörigen nicht selbst Symptome entwickeln und/oder positiv getestet werden.
- Zudem besteht die Möglichkeit zur vorzeitigen Beendigung der Quarantäne von Haushaltsangehörigen, sofern diese keine Symptome zeigen. Ab dem siebten Tag der Absonderung kann ein Antigenschnelltest vorgenommen werden. Ist dieser negativ, endet die Absonderung der Haushaltsangehörigen direkt

mit dem Vorliegen des negativen Schnelltestergebnisses. Das negative Testergebnis (zur vorzeitigen Beendigung der Absonderung der Haushaltsangehörigen) muss bis zum Ablauf der ursprünglichen Absonderungsdauer mitgeführt und nur auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

- Wenn beim Primärfall eine besorgniserregende Variante vorliegt (aktuell z.B. Omikron), ist eine Freitesting der Haushaltsangehörigen nicht möglich.
- Aus Ihrem positiven Antigen-Schnelltestergebnis ergeben sich zunächst keine weiteren Absonderungsverpflichtungen für andere Personen außer Ihren Haushaltsangehörigen. Sie können Ihr Umfeld und weitere Kontaktpersonen über ihr positives Testergebnis unterrichten. Ihre Kontaktpersonen müssen sich jedoch nicht beim Gesundheitsamt melden.

5. Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt

- Das Gesundheitsamt wird mit positiv getesteten Personen, Haushaltsangehörigen und weiteren Kontaktpersonen außerhalb von Ausbrüchen und Settings mit vulnerablen Gruppen künftig nicht mehr routinemäßig Kontakt aufnehmen. Es ist auch nicht erforderlich, dass Sie sich selbst an das Gesundheitsamt wenden.
- Bei offenen Fragen rund um Ihre eigene Absonderung oder die Absonderung Ihrer Haushaltsangehörigen nutzen Sie bitte entsprechende Telefon-Hotlines oder Informationsangebote, beispielsweise:
 - FAQ zu Fragen rund um Quarantäne und Isolation in Baden-Württemberg: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-quarantaene/>
 - Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/fragen-und-antworten/quarantaene-und-isolierung/>
- Sofern Sie eine Bescheinigung über Ihre Absonderung benötigen, kontaktieren Sie bitte Ihre zuständige Ortspolizeibehörde.

Mein PCR-TEST ist positiv – was muss ich jetzt tun?

Liebe Bürgerin, lieber Bürger,
 Sie haben sich einer Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mittels PCR-Test (auch PoC-PCR-Tests fallen hierunter) unterzogen und Ihr Test ist positiv ausgefallen.
 Im Folgenden erfahren Sie, was Sie im Falle eines positiven PCR-Testergebnisses beachten müssen.

1. Begeben Sie sich in Absonderung (Isolation)!

- Wenn Sie ein positives PCR-Testergebnis erhalten haben, begeben Sie sich unverzüglich und ohne Umwege in Ihre Wohnung/Ihr Haus! Dies gilt auch für geimpfte und genesene Personen. (Auch, wenn Sie sich aufgrund von Symptomen soeben einem PCR-Test unterzogen haben und noch auf das Ergebnis warten, müssen Sie sich mindestens bis zum Erhalt des Testergebnisses in Absonderung begeben.)
- Verlassen Sie Ihre Wohnung oder Ihr Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen oder zum Testen. Wenn Sie einen Garten oder einen Balkon haben, können Sie sich dort alleine aufhalten.
- Vermeiden Sie direkten Kontakt zu den weiteren Personen in Ihrem Haushalt. Bleiben Sie, wenn möglich, in einem eigenen Zimmer – auch bei den Mahlzeiten. Tragen Sie eine Maske, wenn Sie Kontakt zu anderen Personen in Ihrem Haushalt haben. Lüften Sie regelmäßig alle Zimmer der Wohnung. Sie und Ihre Haushaltsmitglieder (außer diese sind geimpft oder genesen) dürfen keinen Besuch empfangen. Auch geimpfte oder genesene Haushaltsmitglieder sollten jedoch nach Mög-

lichkeit in dieser Zeit keinen Besuch im selben Haushalt empfangen.

- Wenn Sie Symptome bekommen oder sich diese verschlimmern, nehmen Sie telefonisch Kontakt zu Ihrem Hausarzt oder dem ärztlichen Bereitschaftsdienst (116 117) auf!

2. Dauer der Absonderung und Möglichkeiten zur vorzeitigen Beendigung

- Ihre Absonderung endet in der Regel 10 Tage nach Ersterregennachweis (Probeentnahme oder Laboreingangsdatum, je nachdem, was auf dem Nachweis steht).
- Wenn Sie vollständig geimpft sind (bedeutet nach einem unter www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Impfschema, Auffrischimpfung muss nicht nachgewiesen werden) und die gesamte Dauer über asymptomatisch waren, können Sie die Absonderung mit einem negativen Antigenschnelltestergebnis frühzeitig beenden. Die Probenahme für die Testung darf frühestens am 7. Tag der Absonderung durchgeführt werden. Ihre Absonderung endet dann vorzeitig mit Vorliegen des negativen Testergebnisses. Dieses negative Testergebnis muss nur vorgelegt werden, wenn die Behörde dies explizit verlangt. Die Möglichkeit zur Freitestung besteht nicht, wenn bei Ihnen eine besorgniserregende Variante (aktuell z.B. Omikron) festgestellt wurde.

3. Informieren Sie Ihre Haushaltsangehörigen!

- Teilen Sie all Ihren Haushaltsangehörigen schnellstmöglich mit, dass Sie positiv getestet wurden.
- Ihre Haushaltsangehörigen müssen sich ebenfalls sofort nach Kenntnis über Ihr positives Ergebnis in Absonderung (Quarantäne) begeben, außer diese waren innerhalb der letzten sechs Monate nachweislich (PCR-Test) an COVID-19 erkrankt oder sind vollständig geimpft (bedeutet nach einem unter www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Impfschema, Auffrischimpfung muss nicht nachgewiesen werden) und haben keine gegenteilige Anordnung der zuständigen Behörde erhalten.
- Auch Ihre absonderungspflichtigen Haushaltsangehörigen dürfen die Wohnung oder das Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen oder für Testungen verlassen. Ein Aufenthalt auf dem eigenen Balkon oder im eigenen Garten ist möglich.
- Die Quarantäne für Ihre Haushaltsangehörigen endet in der Regel 14 Tage nach Ihrem Testergebnis, sofern Ihre Haushaltsangehörigen nicht selbst Symptome entwickeln und/oder positiv getestet werden.

- Zudem besteht die Möglichkeit zur vorzeitigen Beendigung der Quarantäne von Haushaltsangehörigen, sofern diese keine Symptome zeigen. Ab dem siebten Tag der Absonderung kann ein Antigenschnelltest vorgenommen werden. Ist dieser negativ, endet die Absonderung der Haushaltsangehörigen direkt mit dem Vorliegen des negativen Schnelltestergebnisses noch am selben Tag. Das negative Testergebnis (zur vorzeitigen Beendigung der Absonderung der Haushaltsmitglieder) muss bis zum Ablauf der ursprünglichen Absonderungsdauer mitgeführt und nur auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
- Wenn beim Primärfall eine besorgniserregende Variante vorliegt (aktuell z.B. Omikron), ist eine Freitestung für Haushaltsangehörige nicht möglich.
- Aus Ihrem positiven PCR-Testergebnis ergeben sich zunächst keine weiteren Absonderungsverpflichtungen für andere Personen außer Ihren Haushaltsangehörigen. Sie können Ihr Umfeld und weitere Kontaktpersonen über ihr positives Testergebnis unterrichten. Ihre Kontaktpersonen müssen sich jedoch nicht beim Gesundheitsamt melden.

4. Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt

- Das Gesundheitsamt wird mit positiv getesteten Personen, Haushaltsangehörigen und weiteren Kontaktpersonen außerhalb von Ausbrüchen und Settings mit vulnerablen Gruppen künftig nicht mehr routinemäßig Kontakt aufnehmen. Es ist auch nicht erforderlich, dass Sie sich selbst an das Gesundheitsamt wenden.
- Bei offenen Fragen rund um Ihre eigene Absonderung oder die Absonderung Ihrer Haushaltsangehörigen nutzen Sie bitte entsprechende Telefon-Hotlines oder Informationsangebote, beispielsweise:
 - o FAQ zu Fragen rund um Quarantäne und Isolation in Baden-Württemberg: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-quarantaene/>
 - o Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/fragen-und-antworten/quarantaene-und-isolierung/>
- Sollten Sie eine Bescheinigung über Ihre Absonderung benötigen, kontaktieren Sie bitte Ihre zuständige Ortspolizeibehörde.

Mitteilungsblatt zum Jahreswechsel



Die heutige Ausgabe Ihres Mitteilungsblattes ist die letzte in diesem Jahr.

Infolge der Feiertage über Weihnachten und Neujahr erscheint die **erste Ausgabe des Mitteilungsblattes 2022 in der Woche vom 10. bis 15. Januar 2022.**

Unseren Lesern und Kunden wünschen wir für die kommenden Feiertage eine schöne und friedliche Zeit sowie einen guten Start ins neue Jahr.

Bei den Austrägern, die zuverlässig zu jedem Erscheinungstermin das Amts- und Mitteilungsblatt pünktlich in die Haushalte bringen, möchten wir uns ganz herzlich bedanken.

Wir wünschen Ihnen gesegnete Weihnachten und ein gesundes neues Jahr!

Ihr Krieger-Verlag, Blaufelden



Vergabe von gemeindeeigenen Bauplätzen im Baugebiet „Heiligenwiesen – Süd II“

Die Gemeinde hat im allgemeinen Wohnbaugebiet „Heiligenwiesen – Süd II“ in einer ersten Tranche 17 Einzelbauplätze mit bis zu zwei Vollgeschossen zu vergeben. Die Bauplätze können bei gutem Verlauf der Erschließungsmaßnahmen voraussichtlich im Frühjahr 2023 bebaut werden. Die Bauplatzgrößen liegen zwischen 378 qm und 677 qm Grundstücksfläche.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25.11.2021 den Bauplatzpreis auf 270 Euro/qm festgelegt. Im Bauplatzpreis sind der Erschließungsbeitrag, der Kostenerstattungsbeitrag und die Beiträge für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung enthalten. Die Vertrags- und Vermessungskosten sind nicht enthalten.

Der Gemeinderat hat festgelegt, dass die Bauplatzzuteilung an die Bewerber durch geheime Wahl im Gremium erfolgt. Sollten zwei oder mehrere Bewerber die gleiche Anzahl an Stimmen bekommen, wird durch eine Stichwahl entschieden. Die Reihenfolge der Bauplatzvergabe wird anschließend durch das Los entschieden.

Die Bewerbung bitten wir ausschließlich schriftlich mit dem Vordruck der Gemeinde (siehe www.huettlingen.de/aktuelles) bis spätestens Montag, 10.01.2022 um 16.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung, Kämmerei, Herrn Freimuth, Zimmer 14, einzureichen. Nach dem 10. Januar eingegangene Bewerbungen können leider nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist). Bereits eingegangene Interessensbekundungen für das Baugebiet „Heiligenwiesen – Süd II“ werden als Bewerbungen berücksichtigt.

Die Losziehung für die Reihenfolge der Bauplatzvergabe findet am Dienstag, 01. Februar 2022 um 19.00 Uhr öffentlich im Forum Hüttlingen, Abtgmünder Straße 4 statt.

Den Termin bitten wir vorzumerken. Die vom Gemeinderat gewählten Bewerber erhalten eine Benachrichtigung per Mail. Bitte beachten Sie die zu diesem Zeitpunkt geltenden Corona-Regelungen.

VERGABEVERFAHREN:

Bei der Vergabe der 17 Bauplätze werden alle schriftlichen Bewerbungen von Privatpersonen (Einzelpersonen oder Paare) berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass der Bewerber sein projektiertes Gebäude eigennutzt (Hauptwohnung mit Erstwohnsitz). Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

1. Eingang innerhalb der oben genannten Frist. Die Vergabe eines Bauplatzes an Bauträger ist ausgeschlossen.
2. Der Bewerbungsvordruck der Gemeinde ist dabei vollständig auszufüllen und mit der Unterschrift zu versehen.
3. Die Kaufvertragsbedingungen der Gemeinde (siehe: www.huettlingen.de/aktuelles) sind ausdrücklich anzuerkennen.
4. Der Bewerber muss zum Zeitpunkt der Bewerbung volljährig und geschäftsfähig und Erwerber des Bauplatzes sein.
5. Ein Rechtsanspruch auf die Zuteilung eines Bauplatzes besteht nicht. Eine Person/Paar kann maximal einen gemeindeeigenen Bauplatz erwerben.

LOSVERFAHREN:

- Das Losverfahren ist grundsätzlich öffentlich und erfolgt durch Bürgermeister Günter Ensle.
- Jedem Bewerber wird aus Datenschutzgründen für die Verlosung nach Abgabe der Bewerbungsunterlagen eine Nummer zugeteilt. Die Nummer wird dem Bewerber vor dem Losungstag per Mail mitgeteilt.
- Der zuerst gezogene Bewerber erhält den Zuschlag für einen Bauplatz und kann sich innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche bei der Gemeindeverwaltung einen Bauplatz aus den zur Verfügung stehenden Bauplätzen aussuchen. Der jeweils Nächstgezogene erhält den Zuschlag zur Auswahl eines Bauplatzes aus den noch zur Verfügung stehenden, restlichen Bauplätzen.
- Die Verwaltung wird nach Abschluss des Losverfahrens diesbezüglich mit den Bewerbern Kontakt aufnehmen.

Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.





Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	15.568.000,00	
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	16.854.300,00	
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-1.286.300,00	
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	1.770.000,00	
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0,00	
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	1.770.000,00	
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	483.700,00	
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen		
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	14.470.200,00	
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	14.312.000,00	
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	158.200,00	
2.4	Gesamtbetrag aus Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	7.278.400,00	
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	10.830.000,00	
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-3.551.600,00	
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-3.393.400,00	
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.545.400,00	
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	152.000,00	
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	3.393.400,00	
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands		
	Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0,00	

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **3.545.400,00**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf **200.000,00**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **3.000.000,00**

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **373 v.H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge **398 v.H.**
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge **368 v.H.**

Hüttlingen, den 15. Dezember 2021

Günter Ensle, Bürgermeister

Das Landratsamt Ostalbkreis hat mit Erlass vom 16.12.2021 Nr. I/11-902.41 die Gesetzmäßigkeit der vorgelegten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 gem. § 121 Abs. 2 GemO bestätigt und eine Kreditaufnahme in Höhe von 3.545.400 EUR gem. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt. Ebenso wurde nach § 86 Abs. 4 GemO die Kreditaufnahme 2022 in Höhe der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigung von 200.000 EUR genehmigt.

Der Haushaltsplan ist gem. § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 27.12.2021 bis 11.01.2022 - je einschließlich - bei der Gemeindeverwaltung, Zimmer 21, während den üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Feuerwerk und Böllerschüsse

Die Gemeinde Hüttlingen möchte die Bevölkerung darauf hinweisen, dass es untersagt ist, pyrotechnische Artikel der Klasse 2 (Silvesterfeuerwerk) für private Anlässe ohne Genehmigung insbesondere während der Nachtruhe abzubrennen. Auch das Abfeuern von Böllerschüssen ist während der Nachtruhe strikt verboten.

Durch die Polizeiverordnung der Gemeinde Hüttlingen ist klar das Verbot geregelt, in der Zeit **zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr** die **Nachtruhe** anderer mehr als nach den Umständen vermeidbar zu stören. Das Abbrennen eines Feuerwerks, Böllerschüsse oder das Abspielen lauter Instrumente/Musik sind klar vermeidbare Lärmquellen, die während der Nachtruhe nicht hingenommen werden müssen. Verstöße gegen die Polizeiverordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Es wird darum gebeten, dies insbesondere aus Gründen der Rücksichtnahme für die benachbarten Anwohner zu beachten.

Bürgermeisteramt

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für das Gebiet „Bolzensteig V“

Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hüttlingen am 15.12.2021 in öffentlicher Sitzung die nachfolgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020, wird folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde Hüttlingen steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Bolzensteig VI“ ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich ganz oder teilweise auf folgende Grundstücke mit den Flurstücksnummern 1878, 1877, 1876, 1875, 1874, 1873, 1872, 1871, 1870, 1869, 1868, 1867, 1866, 1865, 1864, 1863 1862, 1861, 1860, 1859, 1858, 1857, 1856, 1855, 1854, 1853, 1852, 1851, 1850, 1849, 1848, 1847, 1846, 1845, 1844, 1843, 1842, 1841, 1903, 1904, 1905, 1906, 1907, 1908, 1909, 1910, 1911, 1912, 1913, 1914, 1915, 1916, 1917, 1918, 1919, 1920, 1921, 1922, 1923, 1924, 1925, 1926, 1927, 1928, Teile von 1886/2 (Weg), Teile von 1993/1 (Weg) sowie Teile des Flurstücks 738.

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 10. November 2021 maßgebend.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wird somit mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Diese Satzung kann während der üblichen Dienststunden beim Bürgermeisteramt Hüttlingen, Zimmer 1, Schulstr. 10, 73460 Hüttlingen eingesehen werden. Jedermann kann diese Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

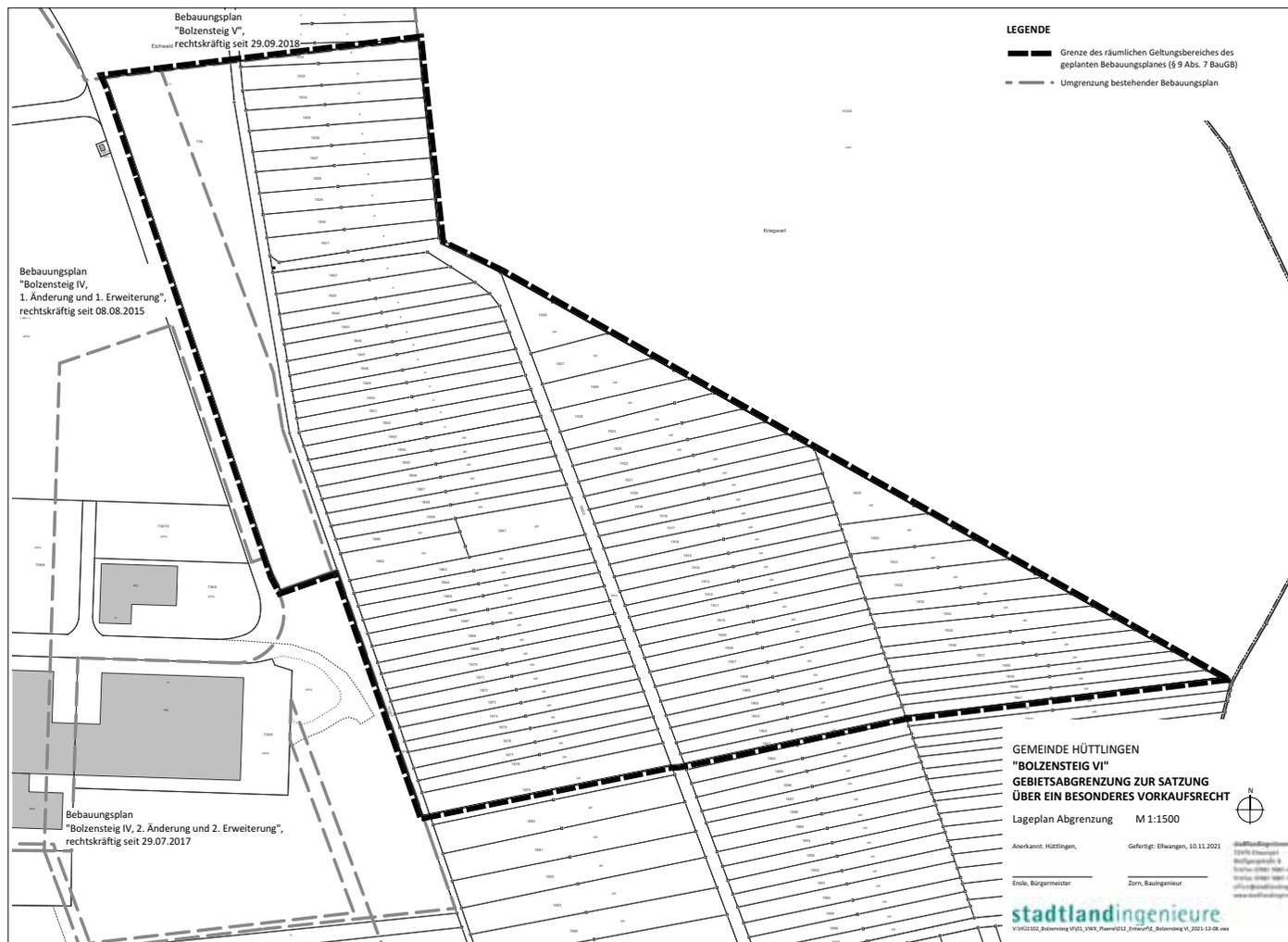
Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hüttlingen, Schulstr. 10, 73460 Hüttlingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hüttlingen, 21.12.2021

gez. Günter Enslé
Bürgermeister



Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Hüttlingen (Neufassung der Richtlinien über die inhaltliche Gestaltung des Amtsblatts)

I. Zweckbestimmung:

Die Gemeinde Hüttlingen gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Amtsblatt der Gemeinde Hüttlingen - hüttlinger Nachrichten ... für alle“.

Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde Hüttlingen nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Fassung vom 19.07.2018.

Die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen und sonstiger Mitteilungen dienen der Information der Bürgerinnen und Bürger. Das Amtsblatt steht daher nicht in Konkurrenz zu unabhängigen Medien und gehört nicht zur Meinungspresse. Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen und einem nicht amtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist die Gemeinde Hüttlingen.

Für den Anzeigenteil ist der Verlag verantwortlich.

II. Grundsätzliches:

Das Amtsblatt enthält keine Kommentare, keine religiösen oder politischen Anschauungen, keine weltanschaulichen Bekenntnisse oder persönliche Meinungsäußerungen. Es enthält keine politischen Auseinandersetzungen oder persönliche Meinungsverschiedenheiten.

2. Im Amtsblatt werden **nicht** abgedruckt:

Leserbriefe

Anonyme Schriftsätze

Veröffentlichungen jeglicher Art, welche Interpretationen, Deutungen, Auslegungen, Wertungen ... religiöser, politischer oder philosophischer Anschauungen oder Bekenntnisse beinhalten.

Beiträge, die einzelne Personen angreifen oder gegen gesetzliche Vorschriften, gegen die guten Sitten, gegen die Interessen der Gemeinde Hüttlingen verstoßen oder die eine den Gemeindefrieden störenden Charakter haben.

III. Redaktionsschluss, Erscheinungstag:

Das Amtsblatt der Gemeinde Hüttlingen hüttlinger Nachrichten ... für alle erscheint in der Regel einmal wöchentlich am Samstag. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde Hüttlingen möglich.

Der Redaktionsschluss ist jeweils mittwochs um 12.00 Uhr. Änderungen des Redaktionsschlusses und des Erscheinungstages werden im Amtsblatt bekannt gegeben.

IV. Inhalt:

Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

im amtlichen Teil:

1) Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Hüttlingen und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.

im nicht amtlichen Teil:

1) Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung.

2) Von der Gemeindeverwaltung gefertigte Berichte über Gemeinderatssitzungen. Einzelne Wortbeiträge werden grundsätzlich nicht veröffentlicht.

3) Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) haben die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Zulässig ist die Veröffentlichung nur für Themen mit kommunalpolitischem Bezug (z. B. auf Themen, die in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates fallen, auf ge-

meindliche Aufgaben und Planungen, auf Veranstaltungen mit kommunalpolitischem Bezug, auf Stellungnahmen zu Äußerungen anderer Fraktionen bzw. Gruppierungen, etc.). Die Veröffentlichungen müssen im Stil sachlich gestaltet sein.

Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.

Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge in der Rubrik „Aus den Fraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des*r Verfassers*in anzugeben.

Das Recht nach § 20 Abs. 3 GemO steht nur den Fraktionen zu. Einzelne Mitglieder der Fraktion haben keine eigenen Ansprüche auf Veröffentlichung, auch dann nicht, wenn es innerhalb der Fraktion unterschiedliche Auffassungen zu einem Thema gibt.

Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde Hüttlingen während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Fraktionen“ in einem Zeitraum von drei Monaten vor einer Kommunalwahl ausgeschlossen (Karenzzeitregelung). Bei Parlamentswahlen wird eine Karenzzeit von einem Monat vor der jeweiligen Wahl vorgesehen.

Bei der Verabschiedung des Gemeindehaushalts werden ausnahmsweise die Stellungnahmen der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen veröffentlicht.

4) Veranstaltungshinweise, -berichte und sonstige kurze Nachrichten der örtlichen Kirchen, Schulen, Kindergärten, örtlichen Vereine und ihrer jeweiligen Abteilungen, örtliche Gruppen und sonstiger Organisationen. Unter sonstige Organisationen zählen jedoch nicht Parteien, Wählervereinigungen, Bürgerinitiativen und Interessengemeinschaften mit politischem Zweck.

5) Veranstaltungshinweise, -berichte und sonstige kurze Nachrichten der zugelassenen Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Gemeindeverbände). Der Gemeindeverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben.

6) Veranstaltungshinweise von Bürgerinitiativen und Interessengemeinschaften mit politischem Zweck.

7) Über die Aufnahme sonstiger Mitteilungen von allgemeinem Interesse entscheidet der Bürgermeister.

im Anzeigenteil (kostenpflichtige Anzeigen):

Es sind Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Organisationen erlaubt.

Anzeigen von politischen Parteien, Wählervereinigungen, Bürgerinitiativen und Interessengemeinschaften mit politischem Zweck sind zulässig. Dasselbe gilt für Anzeigen zu allen allgemeinen Wahlen, die im Gemeindegebiet durchgeführt werden.

Zur Entgegennahme von Anzeigen ist das Bürgermeisteramt berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Für den Anzeigenteil liegt die presserechtliche Verantwortung beim Verlag und es gelten dessen Bedingungen.

V. Allgemeine Richtlinien: (Vorschriften)

1) Veranstaltungshinweise nach IV b) Nr. 3 bis 7 im Sinne dieser Richtlinien sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. Sie sind knapp (auf das Notwendige beschränkt) und sachlich zu fassen.

2) Veranstaltungsberichte und sonstige kurze Nachrichten nach IV b) Nr. 3 bis 7 im Sinne dieser Richtlinien sollen in kurzer und prägnanter Form über das Wesentliche informieren. Sie dürfen eine DIN-A4-Seite (Schriftart Arial, Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,15, Seitenränder 2,5 cm) nicht überschreiten. Daneben wird der Umfang durch das vom Verlag vorgesehene Redaktionssystem begrenzt. Die Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben. Die Beiträge sind bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Herausgeber und Verlag sind be-

rechtigt, Veröffentlichungen, die diesen Richtlinien nicht entsprechen, den Verfassern mit der Bitte um entsprechende Kürzung zurückzugeben oder insbesondere bei kurzfristiger Abgabe selbst zu kürzen.

Das Bürgermeisteramt behält sich vor, Berichte, sofern kein aktueller Bezug vorhanden ist, erst in späteren Ausgaben des Amtsblattes zu veröffentlichen.

- 3) Das Bürgermeisteramt hat das Recht, Veröffentlichungen, die den vorstehenden genannten Richtlinien nicht entsprechen, dem*r Verfasser*in zur Änderung zurückzugeben, zu kürzen, zu redigieren oder einen Abdruck abzulehnen.
- 4) Das Bürgermeisteramt kann auch, soweit dies im Einzelfall geboten erscheint, von diesen Richtlinien Ausnahmen zulassen.

VI. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut für die Gemeinde Hüttlingen tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Die bisherigen Richtlinien über die inhaltliche Gestaltung des Amtsblattes treten somit außer Kraft.

Beachten Sie bitte, dass bei einer fehlenden Ablesung der Wasserverbrauch geschätzt werden muss!

Teilen Sie uns bitte bis zum 05.01.2022 auch eventuelle Änderungen an den Bemessungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr (Größe oder Art der versiegelten Flächen) auf Ihrem Grundstück mit, sofern Sie diese der Gemeinde noch nicht mitgeteilt haben. Gerne stehen wir Ihnen dazu in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Nach Ablesung der Wasserzähler erreichen uns immer wieder Rückfragen zum hohen Wasserverbrauch. Grund hierfür können (evtl. unentdeckte) Wasserrohrbrüche, undichte WC-Spülungen oder tropfende Wasserhähne sein. Die Gemeinde muss die gemessene Wassermenge abrechnen, auch wenn diese ungenutzt verloren gegangen ist (§ 44 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung). Ihr Steueramt

Neufassung der Streupflichtsatzung für die Gemeinde Hüttlingen

Die Neuerungen, Änderungen und Ergänzungen bei der Neufassung der Streupflichtsatzung sind fett gedruckt.

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen sowie bei gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).
- (3) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz).

§ 2 Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (zum Beispiel Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.
- (4) **Bei Straßen ohne Gehwegen sind in ungeraden Jahren die Straßenanlieger mit ungeraden Hausnummern, in geraden Jahren die Straßenanlieger mit geraden Hausnummern verpflichtet, auf jeweils ihrer Straßenseite die entsprechenden Flächen im Sinne von § 3 Abs. 2 zu räumen und zu streuen.**

Ablesung der Wasserzähler für Verbrauchsabrechnung 2021

Ablesung Hauswasserzähler (5 Stellen entsprechen volle m³, keine Nachkommastelle vorhanden)



Ablesung Privatwasserzähler (erste 5 Stellen entsprechen volle m³, Nachkommastellen für Abrechnung nicht benötigt!)



Aufgrund der unsicheren Corona-Situation hat die Gemeinde für die diesjährige Ablesung der Wasserzähler keine Ableser beauftragt. Stattdessen erhalten alle Abgabepflichtigen auf dem Postweg eine Ablesekarte. Die Abgabepflichtigen werden gebeten, ihren Wasserzähler im Dezember 2021 selbstständig abzulesen und den Zählerstand **spätestens bis zum 05.01.2022** der Gemeinde mitzuteilen. Die Mitteilung kann wie folgt erfolgen: durch Einwurf der ausgefüllten Ablesekarte in den Rathaus-Briefkasten oder unter Telefon 07361/9778-26.

Nach der Ablesung wird die Wasser-/Abwasserverbrauchsabrechnung für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2021 erstellt. Die zum 30. März und 30. September 2021 geleisteten Vorauszahlungen werden auf die Gebühren angerechnet. Die neuen Vorauszahlungen für 2022 werden entsprechend dem diesjährigen Wasserverbrauch ermittelt.

§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,0 Meter.
- (3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,0 Meter. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.Ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.
- (4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.
- (5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
- (6) **Bei Grundstücken, die von einer Straße eine Zufahrt oder einen Zugang haben, erstrecken sich die nach dieser Satzung zu erfüllenden Pflichten auf den Gehweg bzw. die weiteren in Abs. 2 bis 5 genannten Flächen an dem der Straße nächstgelegenen Grundstück, über das die Zufahrt oder der Zugang erfolgt.**

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. **Die Reinigung erstreckt sich räumlich auch auf die unbefestigten Flächen um die im Gehwegbereich stehenden Straßenbäume.**
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubeentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (zum Beispiel Frostgefahr) entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5 Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,0 Meter Breite zu räumen. Bei Fußwegen besteht diese Verpflichtung für die Mitte des Fußweges.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, und soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,0 Meter zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

- (5) **An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen im Rahmen des § 5 Abs. 1 die Gehwege bis zur Bordsteinkante bei Glätte so bestreut und von Schnee freigehalten werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen durch eine der Türen der Verkehrsmittel und ein Zu- bzw. Abgang zur Wartehalle, falls vorhanden, gewährleistet ist.**

§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach dem Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumender Fläche.
- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.
- (3) **Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten.**
- (4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen von montags bis freitags bis 7.00 Uhr, **samstags bis 7.00 Uhr** und sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
 1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
 2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
 3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 500 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Streupflichtsatzung vom 14.11.2012 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hüttlingen, den 21.12.2021

gez. Enсле
Bürgermeister

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst



Rettungsdienst 112

Ärztlicher Notfalldienst
(allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst)
an den Wochenenden und Feiertagen und
außerhalb der Sprechstundenzeiten:
Kostenfreie Rufnummer 116 117

Montag bis Freitag 9.00 bis 19.00 Uhr: docdirekt – kostenfreie
Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur
für gesetzlich Versicherte unter 0711/96589700 oder docdirekt.de

Augenärztlicher Notfalldienst: 116 117

Aalen (allgemeiner Notfalldienst)
Allgemeine Notfallpraxis Aalen, Ostalb-Klinikum Aalen, Im Kälblesrain 1, 73430 Aalen
Mo., 18 - 22 Uhr; Di., 18 - 22 Uhr; Mi., 13 - 22 Uhr; Do., 18 - 22 Uhr; Fr., 16 - 22 Uhr;
Sa., So. und an Feiertagen 8 - 22 Uhr

Ellwangen (Notfallpraxis)
St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen
Dalkinger Straße 8-12, 73479 Ellwangen
Sa., So. und Feiertag 8:00 Uhr/22:00 Uhr

Schwäbisch Gmünd (Notfallpraxis)
am Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd
Wetzgauer Straße 85, 73557 Mutlangen
Mi. 13:00/22:00 Uhr; Sa., So., Feiertag 8:00/22:00 Uhr

Kinderärztliche Notfallpraxis: 116 117
So. und Feiertag 9.00 - 22.00 Uhr

Für den **zahnärztlichen Bereitschaftsdienst** wenden Sie sich bitte
an die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg:
<http://www.kzvbw.de/>

Sprechzeiten Seniorenbeauftragte Kerstin Friedenberg

Bitte beachten Sie, dass unsere Seniorenbeauftragte Kerstin Friedenberg erst wieder **ab Mittwoch, 12. Januar 2022** Sprechzeit hat.

Beratungszeiten:
mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
E-Mails servicestelle.huettlingen@gmx.de, Telefon 0157 39 34 50 56

Sozialstation Abtsgmünd

Hallgarten 14, 73453 Abtsgmünd, Tel. 07366/ 9633-0, Fax 07366/9633-29
E-Mail: info@sst-abtsgmuend.de, www.sozialstation-abtsgmuend.de

Sie erreichen die diensthabende Schwester unter Tel. 07366/9633-0.
Montag bis Freitag ist unser Büro von 8.00 bis 13.00 Uhr besetzt. Die Mitarbeiter der Sozialstation Abtsgmünd beraten Sie gerne in allen Fragen zur Pflege zu Hause.

Apothekennotdienstplan



Stadt-Apotheke Aalen-Wasseralfingen
von 24.12.2021, 8.30 Uhr bis 25.12.2021, 8.30 Uhr
Karlsplatz 20, Tel. 07361/7 17 28
www.aerztehaus-wasseralfingen.de

Apotheke im Ärztezentrum Ellwangen
von 25.12.2021, 8.30 Uhr bis 26.12.2021, 8.30 Uhr
Karlstr. 1, Tel. 07961/9 33 20 10
www.apotheke-im-aerztezentrum.de

Marien-Apotheke Unterkochen
von 25.12.2021, 8.30 Uhr bis 26.12.2021, 8.30 Uhr
Rathausplatz 8, Tel. 07361/8 82 13, www.marien-apotheke-aalen.de

Apotheke im Facharztzentrum Aalen
von 26.12.2021, 8.30 Uhr bis 27.12.2021, 8.30 Uhr
Weidenfelder Str. 1, Tel. 07361/55 98 33
www.apotheke-im-facharztzentrum.de

Apotheke am Markt Ellwangen
von 27.12.2021, 8.30 Uhr bis 28.12.2021, 8.30 Uhr
Marktplatz 17, Tel. 07961/25 82, www.schwabengesundheit.de

Hofherrn-Apotheke Aalen
von 27.12.2021, 8.30 Uhr bis 28.12.2021, 8.30 Uhr
Hofherrnstr. 50, Tel. 07361/4 40 41, www.hofherrn-apotheke.de

Apotheke im Reichsstädter Markt
von 28.12.2021, 8.30 Uhr bis 29.12.2021, 8.30 Uhr
Friedhofstr. 1, Tel. 07361/6 61 11

Apotheke Abtsgmünd
von 29.12.2021, 8.30 Uhr bis 30.12.2021, 8.30 Uhr
Hauptstr. 33, Tel. 07366/63 59, www.apotheke-abtsgmuend.de

Stifts-Apotheke Ellwangen
von 29.12.2021, 8.30 Uhr bis 30.12.2021, 8.30 Uhr
Priestergasse 9, Tel. 07961/9 04 00, www.stiftsapotheke.de

Apotheke am Brauenberg
von 30.12.2021, 8.30 Uhr bis 31.12.2021, 8.30 Uhr
Kolpingstr. 14, Tel. 07361/5 26 40 44

Aala Apotheke Aalen
von 31.12.2021, 8.30 Uhr bis 01.01.2022, 8.30 Uhr
Weilerstr. 8, Tel. 07361/9 23 85 70, www.aala-apotheke.de

Apotheke am Markt Hüttlingen
von 31.12.2021, 8.30 Uhr bis 01.01.2022, 8.30 Uhr
Abtsgmünder Str. 7, Tel. 07361/5 28 05 81, www.schwabengesundheit.de

Apotheke Dr. Jäger Aalen
von 01.01.2022, 8.30 Uhr bis 02.01.2022, 8.30 Uhr
Gmünder Str. 4, Tel. 07361/6 25 87, www.apo-Jaeger.de



Lebensrettung vor Ort

Standorte Automatisierte externe Defibrillatoren (AEDs):

VR Bank Geschäftsstelle Hüttlingen,
Wasseralfinger Str. 2, Eingangsbereich und
Feuerwehrgerätehaus/Rathausplatz,
Schulstr. 10, DEFI-Box am Gebäude der FFW.

Schwimmbadtechnik Vogel
Schlierbachstraße 24, Niederalfingen

Tierärztlicher Notdienst 0 73 61/97 09 00

Polizeiposten Wasseralfingen 9 79 60

Hebammen

Frau Antje Stein, Buchwaldstr. 17, Hüttlingen, Tel. 4 90 81 15

Pflegestützpunkt Ostalbkreis

Der Pflegestützpunkt Ostalbkreis bietet allen Rat- und Hilfesuchenden eine kostenlose und neutrale Beratung zu Fragen im Vor- und Umfeld einer Pflegesituation. Sie erreichen uns telefonisch zu den Öffnungszeiten des Landratsamtes unter 07361/503-1820, 07171/32-4403, 07961/567-3403 oder unter pflgestuetzpunkt@ostalbkreis.de. Weitere Informationen auch im Internet unter www.pflgestuetzpunkt.ostalbkreis.de.

Apotheke im Kaufland Ellwangen

von 02.01.2022, 8.30 Uhr bis 03.01.2022, 8.30 Uhr

Dr.-Adolf-Schneider-Str. 20, Tel. 07961/9 05 10

www.apotheke-ellwangen.de

Härtsfeld-Apotheke Aalen-Ebnat

von 02.01.2022, 8.30 Uhr bis 03.01.2022, 8.30 Uhr

Ebnater Hauptstr. 44, Tel. 07367/44 54, www.haertsfeld-apo.de

Kochertal-Apotheke Oberkochen

von 03.01.2022, 8.30 Uhr bis 04.01.2022, 8.30 Uhr

Heidenheimer Str. 16, Tel. 07364/76 66, www.kochertal-apotheke.de

Marien-Apotheke Ellwangen

von 03.01.2022, 8.30 Uhr bis 04.01.2022, 8.30 Uhr

Marienstr. 13, Tel. 07961/35 25, www.marien-apotheke-ellwangen.de

Härtsfeld-Apotheke Aalen-Ebnat

von 04.01.2022, 8.30 Uhr bis 05.01.2022, 8.30 Uhr

Ebnater Hauptstr. 44, Tel. 07367/44 54, www.haertsfeld-apo.de

Apotheke am Markt Westhausen

von 05.01.2022, 8.30 Uhr bis 06.01.2022, 8.30 Uhr

Dalkinger Str. 6, Tel. 07363/95 34 44, www.schwabengesundheit.de

Rems-Apotheke Essingen

von 05.01.2022, 8.30 Uhr bis 06.01.2022, 8.30 Uhr

Bahnhofstr. 33, Tel. 07365/51 15

Apotheke im Facharztzentrum Aalen

von 06.01.2022, 8.30 Uhr bis 07.01.2022, 8.30 Uhr

Weidenfelder Str. 1, Tel. 07361/55 98 33, www.apotheke-im-facharztzentrum.de

Marien-Apotheke Unterkochen

von 07.01.2022, 8.30 Uhr bis 08.01.2022, 8.30 Uhr

Rathausplatz 8, Tel. 07361/8 82 13, www.marien-apotheke-aalen.de

Nepomuk-Apotheke Ellwangen

von 07.01.2022, 8.30 Uhr bis 08.01.2022, 8.30 Uhr

Nikolaistr. 12, Tel. 07961/90 40 70, www.nepomuk-ellwangen.de

Stadt-Apotheke Aalen-Wasseralfingen

von 08.01.2022, 8.30 Uhr bis 09.01.2022, 8.30 Uhr

Karlsplatz 20, Tel. 07361/7 17 28, www.aerztehaus-wasseralfingen.de

Stadt-Apotheke Lauchheim

von 09.01.2022, 8.30 Uhr bis 10.01.2022, 8.30 Uhr

Hauptstr. 49, Tel. 07363/51 47, www.stadtapotheke-lauchheim.de

Stern-Apotheke Aalen

von 09.01.2022, 8.30 Uhr bis 10.01.2022, 8.30 Uhr

Reichsstädter Str. 22, Tel. 07361/6 27 70, www.stern-apotheke-aalen.de

Limes-Apotheke Wasseralfingen

von 10.01.2022, 8.30 Uhr bis 11.01.2022, 8.30 Uhr

Wilhelmstr. 5, Tel. 07361/7 18 70, www.Limes-Apotheke.com

Adler-Apotheke Ellwangen

von 11.01.2022, 8.30 Uhr bis 12.01.2022, 8.30 Uhr

Marienstr. 2, Tel. 07961/93 38 60, www.adler-apotheke-ellwangen.de

Schloss-Apotheke Essingen

von 11.01.2022, 8.30 Uhr bis 12.01.2022, 8.30 Uhr

Tauchenweiler Str. 4, Tel. 07365/91 91 00, www.schloss-apotheke-essingen.de

Stadt-Apotheke Aalen-Wasseralfingen

von 12.01.2022, 8.30 Uhr bis 13.01.2022, 8.30 Uhr

Karlsplatz 20, Tel. 07361/7 17 28, www.aerztehaus-wasseralfingen.de

Apotheke im Ärztezentrum Ellwangen

von 13.01.2022, 8.30 Uhr bis 14.01.2022, 8.30 Uhr

Karlstr. 1, Tel. 07961/9 33 20 10, www.apotheke-im-aerztezentrum.de

Volkmarsberg-Apotheke Oberkochen

von 13.01.2022, 8.30 Uhr bis 14.01.2022, 8.30 Uhr

Heidenheimer Str. 15, Tel. 07364/91 94 93, www.volkmarsberg-apotheke.de

Apotheke im Facharztzentrum Aalen

von 14.01.2022, 8.30 Uhr bis 15.01.2022, 8.30 Uhr

Weidenfelder Str. 1, Tel. 07361/55 98 33, www.apotheke-im-facharztzentrum.de

Apotheke am Markt Ellwangen

von 15.01.2022, 8.30 Uhr bis 16.01.2022, 8.30 Uhr

Marktplatz 17, Tel. 07961/25 82, www.schwabengesundheit.de

Hofherrn-Apotheke Aalen

von 15.01.2022, 8.30 Uhr bis 16.01.2022, 8.30 Uhr

Hofherrnstr. 50, Tel. 07361/4 40 41, www.hofherrn-apotheke.de

Apotheke im Reichsstädter Markt

von 16.01.2022, 8.30 Uhr bis 17.01.2022, 8.30 Uhr

Friedhofstr. 1, Tel. 07361/6 61 11

Recycling



Weihnachtsbaumsammelstellen



Am 20. Januar 2022 führt die GOA die Weihnachtsbaumsammlung durch. Die Tour zur Abholung der Weihnachtsbäume an den Sammelpunkten startet schon morgens um 7 Uhr. Darum ist es vorteilhaft, die Bäume spätestens am Vorabend zu den Sammelpunkten zu bringen.

Die Weihnachtsbäume können auch an den Grünabfallcontainern auf den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

Folgende Punkte gibt es zu beachten:

- Die Bäume müssen komplett vom Weihnachtsschmuck befreit sein.
- Künstliche Bäume (Plastiktannen) oder Bäume, von denen der Schmuck nicht entfernt werden kann, können durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt oder gegen Gebühr auf einem Wertstoffhof mit Kasse abgegeben werden.

Sammelstellen:

Hüttlingen:

- Buchener Straße, Bauhof

- Kirchhofweg (Parkplatz beim Friedhof)
- Gottlieb-Daimler-Straße, Wertstoffhof
- Ecke Beethovenstraße/Hohe Espe
- Straubenmühle, EDEKA-Markt
- Sulzdorfer Straße 8, Limeshalle Hüttlingen, Niederalfingen:
- Schlierbachstraße, Freibad-Parkplatz Hüttlingen, Seitsberg:
- Waiblinger Straße Hüttlingen, Sulzdorf:
- Neulerstraße

Mülltermine

Hüttlingen

27.12. Bioabfall

3.1. Hausmüll

3.1. Bioabfall

10.1. Bioabfall

Niederalfingen

27.12. Bioabfall

3.1. Hausmüll

3.1. Bioabfall

10.1. Bioabfall

Sulzdorf

27.12. Bioabfall

3.1. Hausmüll

3.1. Bioabfall

10.1. Bioabfall

Seitsberg

27.12. Bioabfall

3.1. Hausmüll

3.1. Bioabfall

10.1. Bioabfall

Wertstoffhof Hüttlingen

Die Öffnungszeiten sind folgende:

	April – Oktober	November – März
Montag	14.00 – 18.00 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 18.00 Uhr	9.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
Samstag	8.00 – 13.00 Uhr	8.00 – 13.00 Uhr

Feuerwehr



Brandschutz Tipp

Mit einem Knall ins neue Jahr

Party und gute Laune gehören für die meisten Menschen zu einem gelungenen Jahreswechsel. Wir möchten gerne unseren Beitrag zu Ihrer gut gelingenden Silvesterparty leisten. Und zwar mit ein paar Tipps, die dafür sorgen, dass die Feuerwehr nicht plötzlich „Gast“ Ihrer Party wird.



Beachten Sie daher bitte folgende Hinweise zum Feuerwerk

- Feuerwerksartikel gehören nicht in die Hände von Kindern, Jugendlichen und alkoholisierten Personen!
- Knallkörper und Raketen nur im Freien verwenden. Ausreichend Sicherheitsabstand zu Personen und Gebäuden einhalten und die Gebrauchsanweisung beachten!
- Knaller nicht zusammenbündeln, nicht wieder anzünden; unbrauchbar machen mit Wasser!
- Raketen nur senkrecht abfeuern, sicheren Standplatz wählen (leere Flasche im Flaschenkasten). Auf eine sichere Flugrichtung achten!
- Raketen bei stärkerem Wind und Windböen nicht abfeuern!
- Auf keinen Fall Feuerwerkskörper selbst herstellen oder illegal aus dem Ausland importieren. Achten Sie auf das BM-Prüfungszeichen der Bundesanstalt für Materialforschung und Prüfung!
- Für den Notfall Löschmittel (Eimer mit Wasser, Feuerlöscher) bereitstellen!
- Schützen Sie Haus und Wohnung vor Brandgefahren. Entfernen Sie Möbel, Hausrat und andere brennbare Gegenstände von Balkonen und Terrassen. Schließen Sie Fenster und Türen und nehmen Sie Rücksicht auf Kinder und Tiere, die sehr unter der Knallerei leiden!
- Beachten Sie, dass das Abbrennen von Feuerwerk in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern verboten ist.

Dekoration und Ausstattungen

- Luftschlangen, Girlanden und Lampions dürfen nicht mit Heizstrahlern oder offenem Feuer (Zigaretten!) in Berührung kommen.
- Brennende Kerzen niemals unbeaufsichtigt lassen!

Bei Veranstaltungen in größeren Räumen gilt:

Ausgewiesene Flucht- und Rettungsvorsorge sowie Notausgänge müssen frei benutzbar bleiben. Das Abstellen von Gegenständen oder Parken vor solchen Ausgängen ist verboten! Sollte es dennoch zu einem Brand kommen, so helfen Ihnen die Frauen und Männer Ihrer Feuerwehren selbstverständlich auch in der Silvesternacht. Notruf-Telefon 112

Die Freiwillige Feuerwehr Hüttlingen wünscht allen schöne Weihnachtsfeiertage und einen guten Rutsch in das neue Jahr 2022.

Aktuelle Berichte

Bericht zur Gemeinderatssitzung

AUSFÜHRLICHE SITZUNGSVORLAGEN UND UNTERLAGEN FINDEN SIE IM INTERNET UNTER [HTTPS://HUETTLINGEN.RIS-PORTAL.DE](https://huettlingen.ris-portal.de)

VERABSCHIEDUNG DER HAUSHALTSSATZUNG UND DES HAUSHALTSPLANES 2022(SATZUNGSBESCHLUSS)

Stellungnahme der Fraktion Bürgerliste zum Haushaltsplan 2022:



zunächst einmal geht ein herzlicher und besonderer Dank an diejenigen, die diesen Haushalt inhaltlich und formal auf den Weg gebracht haben. An Herrn Bürgermeister Ensle und die Kämmerei, hierbei insbesondere Herrn Bolz und

Herrn Böstler, sowie allen, die in der Verwaltung ihren Anteil daran hatten, Anerkennung und Lob für Ihren kreativen Einsatz. Nicht nur, aber ganz besonders, die Corona Pandemie hat die Welt geprägt und verändert. Wir haben erlebt, wie eine Pandemie, praktisch von heute auf morgen über uns hereingebrochen ist und eine neue Wirklichkeit geschaffen hat. Als Individuen und als Gesellschaft müssen wir uns seit fast zwei Jahren „der Lage anpassen“, um Schlimmeres zu verhindern. Die notwendigen Einschränkungen haben für das gesellschaftliche und soziale Miteinander neue Spielregeln aufgestellt. Leicht fallen uns diese Beschränkungen nicht, sie verlangen uns allen sehr viel ab. Das soziale Miteinander ist sowohl im Arbeitsleben als auch privat sehr eingeschränkt. Aber wie Helmut Schmidt zurecht sagte: „In der Krise zeigt sich der Charakter“. Hüttlingen hat Charakter und deshalb bisher diese Krise gut gemeistert.

Nun aber zum Haushalt für das nächste Jahr 2022 „Denke beratend an die Vergangenheit, genießend an die Gegenwart und wandelnd an die Zukunft.“ Ganz wie der französische Schriftsteller Joseph Joubert empfiehlt, starten wir mit einem Blick auf die gegenwärtige Situation und richten im zweiten Teil unserer Haushaltsrede den Fokus noch kurz auf ausgewählte Zukunftsthemen, die für uns als Fraktion der Bürgerliste besonders wichtig sind.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2022 ist zumindest hinsichtlich seiner Entstehung ein besonderer Haushalt. Er wurde erstmals im Vorfeld gemeinsam von Verwaltung und Gemeinderat in langen, intensiven, kreativen und konstruktiven Gesprächen ausgearbeitet und erstellt. Daher wäre es sozusagen paradox, wenn der Gemeinderat oder Teile des Gemeinderates diesen Haushaltsplan insgesamt oder in Teilen in Frage stellen würden.

Allgemeine Anmerkungen zu den Eckdaten vom Haushalt 2022

Innerhalb der geplanten Gesamtinvestitionen in Höhe von rund 10,8 Mio. € setzen wir mit der weiteren Sanierung der Alemannenschule, dem Neubau der Mensa, der Neugestaltung der Außenanlagen der Schule sowie der Erschließung des Baugebiets Heiligenwiesen den Schwerpunkt vor allem in Maßnahmen für die Bildung unserer Kinder sowie die Zukunft und den Wohlstand deren Familien.

Darüber hinaus lässt der Haushalt für neue Projekte nicht mehr viel Spielraum.

Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie sind auch in Hüttlingen spürbar und wir müssen beim Anteil an der Einkommenssteuer und Finanzzuweisungen Einschnitte hinnehmen. Bei der Gewerbesteuer, einer der wichtigsten Einnahmequellen für Gemeinden, liegen wir mit 1,95 Mio.€ im Vergleich mit anderen Kommunen weit hinten. Daher war der Beschluss für die

Erweiterung des Gewerbegebietes Bolzensteig VI dringend notwendig. Mit Neuansiedlungen sowie Erweiterungen bestehender Betriebe erhoffen wir uns nachhaltig deutlich ansteigende Gewerbesteuererinnahmen. Die für Hüttlingen so wichtigen und dankbaren Einnahmen aus der Veräußerung von (Wohn-)Bauplätzen samt dem damit einhergehenden Flächenverbrauch stehen nicht unbegrenzt zur Verfügung und müssen im Sinne einer nachhaltigen Bodenpolitik und eines nachhaltigen Ressourcenverbrauchs auf den Prüfstand gestellt werden.

Am Ende des Jahres 2022 wird nach den Berechnungen der Verwaltung der Schuldenstand auf 1.111€ je Einwohner ansteigen. Wir hoffen hier jedoch auf die Erfahrungen aus den Vorjahren, wonach sich der Hüttlinger Haushalt schon fast traditionell weit günstiger entwickeln wird, als uns die Planungen vorhersagen wollen. Ende des laufenden Haushaltsjahres 2021 werden wir voraussichtlich mit einer pro Kopf-Verschuldung von 169,49 € abschließen dem niedrigsten Schuldenstand seit 20 Jahren.

Trotz ungünstiger eigener Einnahmequellen ist es uns gelungen, in Hüttlingen eine sehr gute Infrastruktur sowie ein hohes Maß an Lebensqualität zu schaffen. Dieser hohe Standard muss finanziert werden. Dies erfordert eine kreative, sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung. Der Gemeinde Hüttlingen ist es in der Vergangenheit gelungen, weit überdurchschnittlich von den Fördertöpfen zu profitieren. Das Rathausteam war dabei immer sehr engagiert, pffiffig und erfolgreich. Bei den Investitionsmaßnahmen an der Alemannenschule können wir in den kommenden Jahren nach dem Schulbaubeschleunigungsprogramm teilweise mit Zuschüssen in Höhe von bis zu 70 % rechnen. Dies ist keine Selbstverständlichkeit und wir dürfen uns beim gesamten Rathausteam, insbesondere bei Herrn Bürgermeister Enslé und dem Kämmerer, Herrn Bolz, ganz herzlich bedanken.

Nun zu den wichtigsten Investitionsvorhaben im nächsten Jahr

Die Zukunft kann man am besten voraussagen, wenn man sie selbst gestaltet. Diese Devise leitet die Bürgerliste seit vielen Jahren.

Junge Familien leben gerne in Hüttlingen. Hier finden sie alles, was für sie wichtig ist, und zwar ortsnah. Sowohl Kindergärten, Schule, aber auch Spielplätze und viele Freizeitmöglichkeiten. Kindergärten und Schule sind Pflichtaufgaben einer Gemeinde. Bildung und Erziehung sind wichtige Elemente für ein gutes Zusammenleben.

Kindergarten

Mit dem Bau des Kinderhauses 2009 - haben wir in Hüttlingen Rahmenbedingungen geschaffen, die dazu beitragen, dass die Bürger in Hüttlingen Ihre Familienwünsche realisieren können, ohne in den Zwiespalt zu geraten, sich für Familie oder Beruf entscheiden zu müssen.

Seit 1. August 2013 gibt es für unter 3-Jährige einen Rechtsanspruch für Kinder zwischen 1 und 3 Jahren. Diesen Rechtsanspruch hat Hüttlingen vorbildlich und frühzeitig umgesetzt. Mit dem Bau des Kinderhauses, dem Anbau von zwei weiteren Krippengruppen in 2014 und die sukzessive Sanierung und Instandhaltung unserer weiteren Kindergärten und der Außenbereiche St. Franziskus und St. Martin, war die Gemeinde Hüttlingen hier zukunftsweisend und vorbildlich unterwegs.

Der Bau des Betriebskindergartens in 2014 war ein weiteres Highlight und ein Schritt in die richtige Richtung. In unsere Kindergärten haben wir seit 2009 über 3,5 Mio. € investiert.

Die jährlichen Betriebskosten der Kindergärten belaufen sich zwischenzeitlich auf 2,4 Mio. €. Nach Abzug des Anteils der Kath. Kirchengemeinde verbleiben bei der Gemeinde jährliche zu erwirtschaftende Betriebskosten von über 1 Mio. €. 2009 lagen die Betriebskosten noch bei 707.000 € und der Eigenanteil der Gemeinde bei knapp 500.000 €.

Trotz großer Investitionen in unsere Kindergärten in den vergangenen Jahren werden zwischenzeitlich weitere Investitionen nötig. Die Betreuungsangebote in den Kindergärten haben sich sukzessive erweitert.

Die Kinder halten sich über viele Stunden des Tages in unseren Kindergarteneinrichtungen auf. Für ein pädagogisch wertvolles Arbeiten und für Elterngespräche sowie einen reibungslosen Ablauf werden dringend Räume benötigt.

Für einen Erweiterungsbau im Kindergarten St. Martin haben wir im Haushalt 2022 eine Planungsrate von 30.000 € eingestellt. Spätestens im nächsten Jahr müssen wir über ein „wie geht es weiter?“ diskutieren. Gleichzeitig muss eine Entscheidung darüber getroffen werden, wie künftig die Situation im Kindergarten St. Franziskus verbessert werden kann.

An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an die katholische Kirchengemeinde, insbesondere an Frau Christa Schmid und an alle Erzieherinnen für die konstruktive Zusammenarbeit und die hervorragende Arbeit in den Kindergärten.

Spielplätze

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Gemeinde ausreichend und gut ausgestattete Spielplätze hat. Eine Aufgabe in nächster Zeit wird sein zu analysieren, welche Spielplätze mit welcher Ausstattung mittel bis langfristig in Hüttlingen benötigt werden. Für die Spielplätze sind im Jahr 2022 36.000 € im Ergebnishaushalt eingestellt.

Schule

2012 hat sich der Gemeinderat mehrheitlich entschieden unsere Alemannenschule als Gemeinschaftsschule weiterzuführen. Diese Entscheidung war geleitet von dem Grundsatz:

„Investitionen in unsere Schule sind Investitionen in die Zukunft“.

Das hatte zur Folge, dass wir von 2018 bis 2020 bauliche Maßnahmen in Höhe von 9 Mio. € umgesetzt haben um einen reibungslosen und Ablauf einer Gemeinschaftsschule am Standort Hüttlingen zu gewährleisten. Dies war nur möglich durch die von Land und Bund zugesagten hohen Förderungen in unsere Schule.

Dass unsere Schule auch digital hervorragend ausgestattet ist, war und ist während der Corona-Pandemie von großem Vorteil. Auch Lüftungsanlagen sind zum größten Teil in den Klassenräumen vorhanden, bzw. bei der bereits geplanten weiteren Renovierung der Klassenräume in 2022 sind auch Lüftungsanlagen in den restlichen Räumen vorgesehen.

Wir haben an unserer Alemannenschule engagierte Lehrerinnen und Lehrer. Unsere Alemannenschule genießt in den umliegenden Betrieben und an den weiterführenden Schulen einen sehr guten Ruf. Dies wurde uns auf Nachfrage auch bestätigt.

2018 haben die ersten Schüler die Alemannenschule mit einem Realschulabschluss verlassen. Zum Schuljahresende 2021 waren es bereits 22 Schüler in unserer Alemannenschule mit Realschulabschluss in Hüttlingen. Dazu kommen weitere 11 Schüler die sich - dank Ihrer guten Noten - dafür entschieden haben an weiterführenden Schulen einen Hochschulabschluss zu machen.

Bisher war die Primarstufe unserer Alemannenschule 3-zügig. Die Sekundarstufe der Gemeinschaftsschule hatte von Anfang an die geforderte 2-Zügigkeit. Erstmals im Jahr 2021 wurde hier leider die 2-Zügigkeit nicht erreicht, da durch die Corona-Pandemie keine Möglichkeit bestand, unsere modern und digital hervorragend ausgestattete Schule entsprechend zu präsentieren. Der Rechtsanspruch für Ganztagesbetreuung für die Grundschule soll bis 2026 umgesetzt werden. Dies ist die logische Fortsetzung der bereits angebotenen Ganztagesbetreuung in unseren Kindergärten.

In 2022 haben wir die Chance einer Förderung für unsere Schule, bzw. für den Bau einer Mensa von zwischen 42 und 70 %. Das

Architekturbüro Walter wurde mit der Planung einer Mensa mit Unterkellerung für die Heizzentrale beauftragt. Mit der Planung Schulhof und WC-Anlagen wurde Landschaftsarchitekt Andreas Walter beauftragt.

Das bedeutet: insgesamt haben wir für den Bau der Mensa in 2022 im Haushaltsplan 4.700.000 € vorgesehen. Weitere 2.037.000 € sind für die Sanierung des Schulhofs der Alemannenschule eingestellt. Auch die Generalsanierung der Alemannenschule läuft in 2022 weiter. Dafür ist 1 Mio. € im Haushalt 2022 vorgesehen.

Digitalisierung / Breitbandausbau

Das Schlagwort „Digitalisierung“ hat zu Beginn des Jahres 2021 durch den Lockdown, bedingt durch die Corona-Pandemie, nochmals an Bedeutung gewonnen. Es wurden die Büroarbeitsplätze zum Mobil arbeiten ins Homeoffice sowie die Schülerinnen und Schüler zum Lernen von Zuhause verpflichtet. Dabei sind verschiedene Familien an die Grenzen ihres Internetanschlusses bzgl. Übertragungsgeschwindigkeit gestoßen. Diese Datenübertragungsrate ist jedoch innerhalb unserer Gemeinde teilweise sehr unterschiedlich.

Bei den „Weißen Flecken“ beträgt die Datenrate weniger als 30 Mbit/s und bei den „Grauen Flecken“ weniger als 100 Mbit/s. Als Vergleich gibt es in Hüttlingen bereits Gebiete mit einer Datenübertragungsrate von 1 Gbit/s.

Deshalb ist es wichtig die Gebiete mit geringen Datenraten auszubauen. Dies gehört heute zum Lebensstandard wie z.B. Strom, Telefon und Wasser.

Der Breitbandausbau ist für unser Technologie- und Bildungsland Deutschland ein wichtiger Standortfaktor. Deshalb darf für diesen Ausbau keine Zeit verloren gehen und muss mit Hochdruck umgesetzt werden.

Für diese Breitbanderschließung sowie -ausbau sind in unserer Gemeinde mittelfristig 2 Mio.€ vorgesehen. Der Bund übernimmt dabei 50 Prozent, das Land 40 Prozent und die Kommune die restlichen 10 Prozent der Kosten.

Dabei werden die „Weiße und Graue Flecken“ in der Gemeinde auf Breitband mit Datenübertragungsraten von bis zu 1 Gbit/s ausgebaut. Dies ist deshalb eine gute Investition für die Zukunft um unseren Standortfaktor Deutschland weiterhin zu sichern.

Weitere bauliche Entwicklung von Hüttlingen Neubaugebiete / Gewerbegebiete

Baugebiet Heiligenwiesen Süd II

Im Immobilienmarkt gibt es aktuell nur „geringen oder teilweise überbelegten“ Wohnraum. Ebenso haben wir seit einigen Jahren kein größeres Baugebiet mehr in der Gemeinde und somit ist es vor allem jungen Hüttlinger Bürgerinnen und Bürgern leider nicht möglich ein Eigenheim im Ort zu bauen.

Es wurde u.a. deshalb das Baugebiet Heiligenwiesen Süd II auf den Weg gebracht welches sich aktuell im Ausschreibungsverfahren für die Erschließung befindet. Dieses neue Baugebiet hat auch den positiven Effekt in dem es eine direkte Verkehrsanbindung zur B19 / B29 und A7 hat. So ein attraktives Baugebiet wird auch für eine gesunde Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde benötigt.

Für die Erschließung sind im Investitionshaushalt für 2021 und 2022 insgesamt 2.350.000,00 € eingeplant. Mit dieser Summe geht die Gemeinde in Vorleistung.

Der bereits beschlossene Grundstückspreis von 270 € je m² entspricht gegenüber dem Vorgängerbaugebiet Fuchsloch IV mit 240 € je m² ungefähr der Inflationssteigerung der letzten 5 Jahre.

Für die Hüttlinger Bürgerinnen und Bürger sollte es weiterhin möglich sein einen benötigten Wohnraum zu erwerben indem eine nachhaltige Grundstücks politik umgesetzt wird.

Gewerbegebiet Bolzensteig VI

Es läuft aktuell das Bebauungsplanverfahren für das Gewerbegebiet Bolzensteig VI. Hier ist geplant eine Fläche von fast 6 ha auszuweisen.

Mit diesem Gewerbegebiet sollen für die Zukunft Arbeitsplätze geschaffen sowie für die Gemeinde Gewerbesteuer generiert werden. Das mittelfristige Ziel sollte u.a. sein mit der Gewerbesteuer einen ausgeglichenen Haushaltsplan ohne geplante Neuverschuldungen aufzustellen. Ebenso ist es uns wichtig das Gewerbegebiet zukunftsorientiert, innovativ, ökologisch und nachhaltig durch die anzusiedelnden Firmen zu gestalten.

Dadurch ist es zukunftsweisend und auch wichtig einen ersten „Grünen Fußabdruck“ in Richtung Klimaneutralität abzugeben. Diese Punkte sollten bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben berücksichtigt werden, denn Grund und Boden ist endlich und die Gewerbeflächen können nur einmal verkauft werden.

Für dieses Gewerbegebiet werden wir deshalb für 2022 als Planungsrate 50.000 € einstellen.

Umwelt – Naturschutz

Das Thema Umwelt und Naturschutz ist ein wichtiges Thema mit dem sich die Fraktion der Bürgerliste intensiv auseinandersetzt und beschäftigt.

Umwelt – und Naturschutz und Klimawandel und die Folgen haben einen direkten Einfluss auch auf die Tätigkeitsbereiche von Kommunen, und zwar sowohl im Bereich der freiwilligen oder pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben als auch im Bereich der übertragenen Aufgaben. Mit der Umsetzung des kommunalen Naturschutzes haben wir uns auf dem Weg gemacht und werden diesen Schritt für Schritt weiter vorantreiben. Eine große Aufgabe für die Gemeinde wird es auch sein, unseren Anteil am landesweiten Biotopverbund zu leisten und diesen zielorientiert und zeitnah umzusetzen.

Jugendliche

Hüttlingen kann glücklicherweise zahlreiche Vereine vorweisen in denen sich auch die Jugendlichen einbringen und engagieren können. Die Vielseitigkeit ist enorm. Mit dem jetzt aktuell laufenden Jugendhearing werden wir detailliertere Informationen zu den Wünschen unserer Jugendlichen erfahren. Wir freuen uns auf interessante Anregungen sowie Wünsche und Bedürfnisse. Dabei ist uns auch bewusst, dass die Anforderungen der Jugend insbesondere hinsichtlich Umwelt und Naturschutz aktuell eine sehr große Bedeutung haben.

Senioren

Bereits schon 2013 hat die Bürgerliste einen Antrag für einen runden Tisch und Einstellung eines Budgets für die Seniorenarbeit gestellt.

Eine telefonische Beratungsstelle bzw. ein Seniorenbüro wurden im Roten Schulhaus eingerichtet. Gleichzeitig wurde ein Flyer für die Senioren mit den in Hüttlingen vorhandenen Möglichkeiten herausgegeben.

Zwischenzeitlich musste das Seniorenbüro wegen zu geringer Nachfrage leider wieder eingestellt werden. Umso erfreulicher ist es, dass die Gemeinde als Seniorenbeauftragte Frau Friedenberg gewinnen konnte. Zur Zeit ermittelt sie einen Istzustand der Seniorenarbeit und knüpft Kontakte zu allen wichtigen Institutionen für die Seniorenarbeit.

Wir freuen uns sehr auf einen Zwischenbericht und ihre weiteren Ideen für die Hüttlinger Seniorenarbeit in der Zukunft. Wir werden Frau Friedenberg gerne unterstützen.

Friedhofsentwicklung

In den vergangenen Jahren wurde im Friedhofsbereich einiges an Geld investiert indem verschiedene Baumaßnahmen durchgeführt wurden, u.a. der Ausbau des Vorplatzes und der Weg der Hauptachse, Errichtung neuer Urnengrabfelder sowie Rasengrabfelder.

Für das kommende Jahr 2022 sind als weitere größere Baumaßnahmen behindertengerechte Stellplätze und ein behindertengerechter Hauptzugang vorgesehen. Hierzu sind 200.000 Euro im Jahr 2022 und 200.000 Euro im Jahr 2023 im Haushalt eingeplant.

Der Nachteil an den Baumaßnahmen im Friedhofsbereich ist jedoch, dass die verursachten Kosten auf die Friedhofsgebühren direkt belastet werden müssen.

Deshalb ist es wichtig die Kosten und Investitionen im Friedhofsbereich „im Auge zu behalten“ sowie die bauliche Umsetzung zeitlich mittelfristig so zu gestalten, dass dies nicht zu erheblichen Erhöhungen der Friedhofsgebühren führt.

Bauhof

Ein personell und technisch gut ausgestatteter Bauhof ist elementar wichtig für eine Kommune. Leider werden die guten Leistungen unseres Bauhofes oft nicht oder nur als selbstverständlich wahrgenommen.

Für unseren Bauhof muss kurzfristig auch eine zukunftsorientierte Standortanalyse durchgeführt werden. Ebenso muss ein entsprechendes Bedarfs- und Ausstattungskonzept ausgearbeitet werden. Gleichzeitig müssen auch die Aufgaben und Arbeitsabläufe kritisch hinterfragt werden, auch im Interesse der Mitarbeiter des Bauhofes.

Steuern und Gebühren

Um Zuschüsse sowie Mittel aus dem Ausgleichsstock erhalten zu können, mussten eigene Einnahmequellen überprüft werden. Daher war eine moderate Erhöhung der Grund- und Gewerbesteuerhebesätze um jeweils 3 Punkte sowie die Neukalkulation der Wasser- und Abwassergebühren unumgänglich. Bei der Anpassung der Eintrittspreise ins Hüttlinger Freibad war es uns wichtig, den Preis für die Hüttlinger Familienkarte unverändert zu belassen.

Verkehrsaufkommen und Lärmbelästigung durch Verkehr.

Das Verkehrsaufkommen in Hüttlingen insbesondere der Schwerlastverkehr in Hüttlingen nimmt jährlich zu. Fast täglich kann man der Presse Maßnahmen entnehmen wie andere Kommunen Projekte gegen die zunehmende Verkehrsbelastung planen und umsetzen. Wir dürfen nicht müde werden uns ständig mit kreativen und zukunftsorientierten Ideen und Maßnahmen zu befassen, um das Verkehrsaufkommen, die Lärmbelästigung und den Lärmschutz durch Verkehr zu reduzieren bzw. zu verbessern, aber auch um die Sicherheit der Fußgänger und Kinder zu gewährleisten.

Konkret fordert die Fraktion der Bürgerliste für Seitsberg am Ortausgang Richtung Onatsfeld eine Verkehrsschau, die mit den Bürgern eine Fahrbahnverengung berät. Diese soll möglichst mit wenig Aufwand umgesetzt werden.

Vereinsleben und Ehrenamt

Das vielfältige Vereinsleben in Hüttlingen und das damit verbundene Ehrenamt sind sehr wichtige und tragende Säulen unserer Gemeinschaft. Dies wurde in der Pandemie noch einmal deutlicher. Unsere Gemeinde ist durch die Vielzahl und das abwechslungsreiche Angebot der Vereine und Gemeinschaften bestens und stabil aufgestellt. Daher sind wir weiter bestrebt unsere Vereine über die Vereinsförderrichtlinien zu unterstützen und stärken, obwohl dies eine Freiwilligkeitsleistung und keine Pflichtleistung der Gemeinde ist.

Freiwillige Feuerwehr

Langfristig benötigen wir eine Lösung für das teilweise gebäudebedingte Platzproblem unserer Feuerwehr. Hinsichtlich technischer Ausstattung und Ausbildung sehen wir unsere Feuerwehr sehr gut aufgestellt. Mit dem neu angeschafften (Löschfahrzeug) LF10, welches mit neuester Technik ausgerüstet ist und ein Wasservolumen von 2000 Litern vorhalten kann, wurde das im Jahr 2014 angeschaffte (Hilfeleistungslöschfahrzeug) HLF10 hervorragend ergänzt.

Den Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr danken wir auf diesem Weg für ihren tatkräftigen Einsatz zum Schutz an der Hüttlinger Bürgerschaft.

Handel und Gewerbe

Handel und Gewerbe will und wird die Fraktion der Bürgerliste auch zukünftig unterstützen und freuen uns auf neue Anregungen. Nicht nur das Gewerbegebiet darf im Vordergrund stehen, auch der Ortskern muss pulsieren. Dafür werden wir von vielen Gemeinden beneidet. Ein Dank an die Unternehmer/innen, die täglich ihre Energie für ihren Betrieb und für unser Hüttlingen aufwenden.

Kultur / Tourismus / Radwegenetz

Für unser schönes und einzigartiges Naturerlebnisbad müssen wir Ideen und Maßnahmen entwickeln, damit das Bad noch attraktiver und von der Bevölkerung in Hüttlingen und Umgebung noch besser angenommen wird. Eine Idee hierfür wäre zum Beispiel die Anbringung einer modernen Seilrutsche im Bad.

Der Kocher - Jagst Radweg ist einer der beliebtesten Fernradwege in Deutschland. Er führt mitten durch Hüttlingen. Das zur Zeit in der Planung befindliche Radwegkonzept, welches auf Antrag der Fraktion der Bürgerliste in Auftrag gegeben wurde, muss auch die einheimischen Firmen/Dienstleistungsangebote integrieren.

Auch unser Kleinkunstfrühling sorgt für Interesse in unseren Nachbargemeinden, darauf können wir stolz sein.

Sehr geehrte Damen und Herren, die vor uns liegenden Aufgaben im Jahr 2022 sind herausfordernd, ambitioniert und das muss man ganz klar feststellen, eventuell nicht alle umsetzbar. Aber die Fraktion der Bürgerliste wird und will sich diesen Herausforderungen stellen. Auch die Bewältigung anstehenden Aufgaben in den Folgejahren werden nicht einfach werden.

Gemäß dem Zitat des französischen Schriftstellers Victor Hugo „Die Zukunft hat viele Namen. Für die Schwachen ist sie das Unerreichbare. Für die Furchtsamen ist sie das Unbekannte. Für die Mutigen ist sie die Chance.“ Sehen wir die die Zukunft als Chance, dass sich unser Hüttlingen weiterentwickeln kann und auch wird.

Abschließend sei uns in diesem Kontext auch noch eine Bemerkung zur Rolle des Gemeinderates gestattet. Wenn man im Jahr 2030 zurückschauen wird auf die Beschlüsse unserer Zeit, so wird man nicht davon reden, was wer gemeint hat. Es wird die Rede davon sein, was der Gemeinderat entschieden und auf den Weg gebracht hat. Man wird vom Gemeinderat reden – und nicht von Fraktionen und schon gar nicht von Personen. Warum wir dies betonen? Für das Fortbestehen und Wachsen unserer Demokratie ist das Vertrauen

der Bevölkerung in die Institutionen des Staates und in deren Handlungsfähigkeit essentiell. Die Menschen erwarten zu Recht, dass wir gemeinsam die Fragen der Zukunft angehen, gangbare Lösungswege erarbeiten und im Konsens entscheiden. Und nicht, dass wir uns wichtigmachen und mit uns selbst beschäftigen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Zauberwort für ein entspanntes, ehrliches und erfolgreiches Miteinander auch in einer Gemeinde lautet Danke. Diese 5 Buchstaben beinhalten Respekt, Aufmerksamkeit und Wertschätzung.

Deshalb möchte sich die Fraktion der Bürgerliste zum Schluss bedanken. Danke an alle Ehrenamtlichen in den Vereinen und sozialen Organisationen für ihr unbezahlbares Engagement, wie auch an alle nicht Organisierten, die ihren Teil zum Gelingen unseres Gemeinwesens beitragen. Unser Dank geht ebenso an die Rettungsorganisationen wie Feuerwehr und DRK. Auch diese Organisationen leisten mit Ihrem Einsatz einen wichtigen Beitrag, damit Hüttlingen attraktiv und lebenswert ist. Bei unseren Kolleginnen und Kollegen der Fraktion Aktive Bürger und CDU bedanken wir uns für die sehr zeitaufwändige und konstruktive Zusammenarbeit ganz herzlich. Auch wenn wir nicht immer einer Meinung sind, so ist die Zusammenarbeit

doch von Toleranz und Respekt geprägt. Ebenso geht unser Dank an alle anderen Mitarbeiter im Rathaus. Eine hervorragende Zusammenarbeit, die uns immer wieder viel Freude bereitet. Ebenso geht mein Dank an die Mitarbeiter des Bauhofs für die geleistete Arbeit. Auch den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in den Kindergärten, Krippen oder Hort, allen sei im Namen der Gemeinde herzlich gedankt. Dank an die Presse für das angenehme Miteinander und die faire Berichterstattung. Wir wünschen Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch ins neue Jahr, Glück, Gesundheit und Frieden auf Erden.

Meine Damen und Herren,
Die Fraktion der Bürgerliste stimmt dem Haushalt 2022 in der vorliegenden Fassung zu.

Heidi Borbely, Karin Jennewein, Rita Rettenmeier, Markus Raab, Eugen Fürst, Clemens Gold und Herbert Wanner



Stellungnahme der Fraktion Aktive Bürger/CDU zum Haushaltsplan 2022

Der vorliegende Haushaltsplan für das Jahr 2022 wurde am 25. November 2021 vorgestellt. Die Zahlen sind bekannt.

In unseren Stellungnahmen zu den Haushalten der Jahre 2020 und 2021 war eines unserer Hauptanliegen an die Verwaltung, den Gemeinderat als Entscheidungsträger **frühzeitig und umfassend an der Aufstellung des Haushaltsplans** zu beteiligen. In diesem Jahr nun wurde der Haushaltsplan **von Verwaltung und Gemeinderat gemeinsam erarbeitet**. In mehreren Sitzungen wurde konstruktiv und sachlich über die Investitionen, Maßnahmen und Projekte für 2022 und die folgenden Jahre, über deren Umsetzung und die Finanzierung diskutiert.

Die Generalsanierung, der Um- und teilweise Neubau der Alemannenschule wird uns weiterhin beschäftigen. **Gute Bildung war und ist uns sehr wichtig!**

Seit 2018 wird die Alemannenschule aufwändig saniert. Im Jahr 2019 kam ein Neubau mit Außenanlagen hinzu. Für 2022 steht eine hohe Investitionssumme für den Bau einer Mensa und die Sanierung des Südflügels inclusive des dortigen Schulhofes im Haushaltsplan. In den nächsten Jahren werden wegen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule voraussichtlich weitere Investitionen folgen.

Ohne die Fördermittel von Bund und Land können wir das nicht leisten. Diese Fördermittel sind oftmals Segen, manches Mal aber auch Fluch. Es wäre sinnvoller manche Baumaßnahme zu einem späteren Zeitpunkt umzusetzen, ist aber wegen der Vorgaben nur jetzt möglich.

Die Schaffung eines **barrierefreien Zugangs zur Marienkapelle und zum Friedhof** ist für unsere Fraktion schon sehr lange ein großes Anliegen. Unser Vorschlag, den Fahrweg zwischen dem Haupteingang zur Marienkapelle und dem Haupteingang zum Friedhof zu nivellieren und damit eine barrierefreie Auffahrt von den bestehenden Parkplätzen am Kirchhofweg zu ermöglichen, ist gerade in der Planung. Die **Fertigstellung ist für 2023** vorgesehen.

Die Erarbeitung eines **Gemeindeentwicklungskonzeptes „Gemeinsam Zukunft schaffen“** ist ebenfalls schon lange ein großes Anliegen unserer Fraktion. Hierfür sind nun in einem ersten Schritt 40.000 € im Haushaltsplan 2022 vorgesehen. Dies begrüßen wir außerordentlich!

Die Gemeinden stehen vor einem Jahrzehnt der Transformation. Hüttlingen ist hier keine Ausnahme: Klimawandel, Energiewende, Digitalisierung, Mobilitätswende, Bildung und Betreuung, Transformation der Wirtschaft und soziale Sicherung sind dabei die großen alles bestimmenden Themen. Auf Landes- und

Bundesebene sind dafür bereits richtungweisende Weichen gestellt. Entsprechende Anforderungen wurden schon in einigen Gesetzen in Land und Bund konkretisiert.

Beispiele sind:

- das im Land formulierte **Netto-Null-Ziel beim Flächenverbrauch** bis zum Jahr 2035,
- das **zwei-Prozent-Ziel** bei der **Bereitstellung von Landesfläche** für regenerative Energien in Form von Windenergie und Freiflächensolaranlagen,
- die Verpflichtung bis zum Jahr 2030 insgesamt mindestens 15 Prozent **Offenland der Landesfläche** als funktionale Biotopverbundfläche zu entwickeln, für dessen Umsetzung die Gemeinden für ihr Gebiet Biotopverbundpläne erstellen müssen,
- das **Ganztagesförderungsgesetz**, in welchem der **Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung in der Grundschule** (an fünf Werktagen pro Woche für acht Stunden pro Tag bei maximal vier Wochen Schließzeit im Jahr) **ab dem Schuljahr 2026/2027** festgeschrieben ist,
- das **Onlinezugangsgesetz**, in welchem geregelt ist, dass bis **Ende 2022 Bund, Länder und Kommunen** ihre **Verwaltungsleistungen auch online anbieten** sollen,

All dies hat **unmittelbare** Auswirkungen auf **künftiges kommunales Handeln** und die damit verbundenen **strukturellen Erfordernisse** vor Ort.

Daneben stehen in unserer Gemeinde eine Reihe von Maßnahmen zur Erfüllung originärer kommunaler Aufgaben an, wie beispielsweise:

- **dringend erforderliche Sanierungen und Erweiterungen** in der bestehenden Infrastruktur, wie beim **Abwasser**, der **Wasserversorgung** und der im Eigentum der Gemeinde befindlichen **Wohngebäude**,
- Maßnahmen zur **Regenwasserspeicherung** im Einzugsgebiet des **Ortsbachs**,
- Hochwasserschutzmaßnahmen in **Niederalfingen** und am **Ortsbach**,
- **Ausbau der Kinderbetreuung** und Sanierung bei den **Kindergärten**, hier insbesondere der **Kindergarten St. Franziskus**, für den wir **2022** ein Lösung finden müssen
- **nachhaltige Unterhaltung der gemeindeeigenen Sportplätze**, hier insbesondere das Problem der Bewässerung vor dem Hintergrund von langandauernden Hitzeperioden
- Umsetzung des **kommunalen Naturschutzes**.

Dies sind große Herausforderungen, die wir gemeinsam anpacken müssen, um **gute Lösungen für die Zukunft von Hüttlingen** zu finden. Die Fraktion „Aktive Bürger und CDU Hüttlingen“ ist überzeugt, dass uns hierbei ein **gemeinsam erarbeiteter Gemeindeentwicklungsplan** als **Leitfaden** für die weitere, generationsübergreifende Entwicklung von Hüttlingen entscheidend unterstützt. Er dient als wichtige **Grundlage für strategische Grundsatzentscheidungen** und **konkrete Umsetzungspläne**.

Wir möchten mit diesem Projekt baldmöglichst starten und halten es für **entscheidend**, dass dieser Prozess von einer **externen Agentur** begleitet werden muss. Deshalb bitten wir die Verwaltung erfahrene Agenturen anzuschreiben, so dass schon im **März 2022** eine Klausursitzung dazu stattfinden kann.

Sehr geehrte Herr Bolz, lieber Oswald, dieser Haushaltsplan wurde letztmalig unter deiner Ägide aufgestellt und im Gemeinderat eingebracht. Mit der gesamten Fraktion „Aktive Bürger und CDU Hüttlingen“ danke ich dir für deine Arbeit für unsere Gemeinde und die gute Zusammenarbeit.

Wir bedanken uns bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung und des Bauhofs für ihre Arbeit in turbulenten Zeiten. Ein besonderer Dank geht auch an alle Ehrenamtlichen in Kirchen, Vereinen, bei der Feuerwehr und sonstigen Vereinigungen und Organisationen für das Engagement.

Zu guter Letzt: Die Hälfte unserer jetzigen Amtszeit als Gemeinderätinnen und Gemeinderäte liegt hinter uns. Es ist somit ein guter Zeitpunkt die Weichen für die Zukunft zu stellen und die Verantwortung für die Fraktionsarbeit in jüngere Hände zu legen. Ab 1. Januar 2022 wird Damian Wörner den Vorsitz der Fraktion „Aktive Bürger und CDU Hüttlingen“ übernehmen. Als seine Stellvertreterin werde ich ihn selbstverständlich weiterhin zusammen mit allen Fraktionsmitgliedern mit ganzer Kraft unterstützen.

Für die Fraktion „Aktive Bürger und CDU Hüttlingen“:
Luca Albrecht, Klaus Auchter, Joachim Grimm, Maria Harsch-Bauer, Manuel Mayer, Stefanie Salvasohn, Norbert Schneider, Damian Wörner

Der Gemeinderat stimmte der Verabschiedung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 zu.

BAUVORHABEN

BEKANNTGABE DER ERTEILUNG DES EINVERNEHMENS VON BAUGESUCHEN DURCH BÜRGERMEISTER GÜNTER ENSLE

- Neubau Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage (Veränderte Ausführung), Seitsberger Weg 30, Flst. Nr. 1404/3, 1404/4, 1403/2

Der Gemeinderat nahm Kenntnis.

ERRICHTUNG EINER BALKONÜBERDACHUNG, KIRCHHOFWEG 11

Zu der Errichtung einer Balkonüberdachung wurde vom Gemeinderat das erforderliche Einvernehmen erteilt.

ERHÖHUNG DES STALLANBAUS, AM BERG 1

Zu der Erhöhung des Stallanbaus hat der Gemeinderat das erforderliche Einvernehmen erteilt.

ERRICHTUNG ZWEIER EINSEITIGEN WERBEGROSSFLÄCHEN, STRAUBENMÜHLE 1

Zu der Errichtung zweier einseitiger Werbegroßflächen wurde das erforderliche Einvernehmen erteilt, sofern die Bedingungen des Baureferat Ost des Regierungspräsidiums Stuttgart eingehalten werden.

BAUGEBIET „HEILIGENWIESEN - SÜD II“

FESTLEGUNG VON ABRECHNUNGSGEBIETEN FÜR DEN ERSCHLIESSUNGSBEITRAG

Im Baugebiet „Heiligenwiesen-Süd II“ kann die gesamte Fläche, welche im Bebauungsplan als „Wohngebiet“ (WA1 u. WA2) ausgewiesen ist, als ein Abrechnungsgebiet festgelegt werden. Die Baufläche (WA II) innerhalb des Bebauungsplans „Heiligenwiesen-Süd II“ bilden somit die Erschließungseinheit im Abrechnungsgebiet „Heiligenwiesen-Süd II“.

Der Gemeinderat stimmte der Festlegung von Abrechnungsgebieten für den Erschließungsbeitrag zu.

ABLÖSUNG DES ERSCHLIESSUNGSBEITRAGES

Der Ablösungsbeitrag für die Straße wird auf 64,03 Euro/qm Nutzungsfläche bzw. auf 80,04 Euro / qm Grundstücksfläche bei der zweigeschossigen Bauweise (Nutzungsfaktor 1,25) festgesetzt. **Der Gemeinderat hat für die Ablösung des Erschließungsbeitrags der Straße für das Baugebiet „Heiligenwiesen-Süd II“ nach den Satzungen der Gemeinde das erforderliche Einvernehmen erteilt.**

ABLÖSUNG DES KOSTENERSTATTUNGSBETRAGES

Der Kostenerstattungsbetrag für die Ausgleichsmaßnahmen wird auf 10,26 Euro / qm Nutzungsfläche bzw. auf 4,10 Euro / qm Grundstücksfläche bei einer grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt.

Vom Gemeinderat wurde für die Ablösung des Kostenerstattungsbetrags für Ausgleichsmaßnahmen im Baugebiet „Heiligenwiesen-Süd II“ das erforderliche Einvernehmen erteilt.

REDAKTIONSSTATUT

NEUFASSUNG DER RICHTLINIEN ÜBER DIE INHALTLICHE GESTALTUNG DES AMTSBLATTS

Die Fraktion Aktive Bürger/CDU hatte die Neufassung der Amtsblatt Richtlinien beantragt.

Die geänderte Neufassung der Richtlinien über die inhaltliche Gestaltung des Amtsblattes wurde mehrheitlich beschlossen. Das Redaktionsstatut ist separat unter „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

ZUSCHUSSANTRAG DES TSV HÜTTLINGEN ZUR ERSTELLUNG EINER TRIBÜNE AUF DEM SPORTGELÄNDE BOLZENSTEIG

Vereine können, laut den Richtlinien über die Förderung der Vereine der Gemeinde, für Investitionen die Neuanschaffung von besonders teuren, vereinseigenen Geräten und Musikinstrumenten ab einem Mindestbetrag von 1.500,00 Euro (Mindestbetrag gilt für das jeweilige Einzelgerät) und die Neuausstattung mit Uniformen (einheitliche Bekleidung) ab einem Mindestbetrag von 1.500,00 Euro einen Zuschuss i. H. v. 15 v. H. erhalten. Der TSV Hüttlingen hatte einen Zuschuss für seinen geplanten Tribünenbau am Sportplatz Bolzensteig beantragt.

Der Gemeinderat erkennt anrechenbare Kosten von 130.000 Euro und gewährt hierauf einen Zuschuss über 15%, dieser entspricht 19.500 Euro.

ANPASSUNG DER ELTERNBEITRÄGE FÜR DIE VERLÄSSLICHE GRUNDSCHULE UND DEN HORT SOWIE DER KOMMUNALEN FERIENBETREUUNG AB DEM JAHR 2022

Um den Kostendeckungsgrad beizubehalten wurden für 2022 folgende Gebührensätze festgelegt:

Hort	AKTUELL	NEU
1 Tag		
Erstkind	29,20 €	31,20 €
Zweitkind	14,60 €	15,60 €
2 Tage		
Erstkind	55,20 €	59,10 €
Zweitkind	27,60 €	29,50 €
3 Tage		
Erstkind	81,20 €	86,90 €
Zweitkind	40,60 €	43,40 €
4 Tage		
Erstkind	107,20 €	114,70 €
Zweitkind	53,60 €	57,40 €
5 Tage		
Erstkind	133,20 €	142,50 €
Zweitkind	66,60 €	71,30 €
Verlässliche Grundschule		
Erstkind	29,20 €	31,20 €
Zweitkind	22,20 €	23,80 €

Übersicht Ferienbetreuung

Preis Mittagessen 4,- €

	AKTUELL	NEU
Ostern und Pfingsten (4 Tage)	3,75 €	4,00 €
7.30 Uhr - 14.00 Uhr 6,5 h inkl. Essen	113,50 €	120,00 €
7.30 Uhr - 17.00 Uhr 9,5 h inkl. Essen	158,50 €	168,00 €
Sommerferien (5 Tage)	3,75 €	4,00 €
7.30 Uhr - 14.00 Uhr 6,5 h inkl. Essen	141,88 €	150,00 €
7.30 Uhr - 17.00 Uhr 9,5 h inkl. Essen	198,13 €	210,00 €

Der Gemeinderat stimmte der Anpassung der Elternbeiträge für die verlässliche Grundschule (Frühbetreuung), den Hort (Nachmittagsbetreuung) ab dem Schuljahr 2022/2023 und der kommunalen Ferienbetreuung ab 2022 wie oben genannt zu.

STRASSENINSTANDSETZUNGSPROGRAMM 2022 - AUFTRAGSERTEILUNG

Da die für 2021 geplanten Straßeninstandsetzungsmaßnahmen auf Grund eines hohen Krankenstandes innerhalb der Belegschaft nicht in vollem Umfang umgesetzt werden konnten, gilt es den Sanierungsstau im Jahr 2022 abzubauen. Um frühzeitig im Jahr 2022 beginnen zu können wird der Jahresvertrag mit der Firma Gebrüder Eichele um ein weiteres Jahr zu den gleichen Bedingungen verlängert.

Der Gemeinderat stimmte zu die die Straßenbauarbeiten, im Zuge des Straßeninstandsetzungsprogramms 2022 an die Firma Gebrüder Eichele aus Untergröningen zu denselben Konditionen wie 2021 vergeben.

Die finanziellen Mittel für die Sanierung von Ortsstraßen, sowie Klein- und Kleinstreperaturen sind bis zu einer Höhe von 215.000 Euro über den Ergebnishaushalt 2022 finanziert.

NEUFASSUNG DER STREUPFLICHTSATZUNG DER GEMEINDE HÜTTLINGEN

Der Gemeinderat stimmte der Neufassung der Streupflichtsatzung zu. Siehe separate Veröffentlichung unter „Amtliche Bekanntmachungen“.

SATZUNG ÜBER EIN BESONDERES VORKAUFRECHT NACH § 25 BAUGB FÜR DAS GEWERBEGEBIET BOLZENSTEIG VI

Die Gemeinde Hüttlingen kann nach § 25 BauGB im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und in Gebieten in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht.

Der Gemeinderat stimmte der Satzung zu. Siehe separate Veröffentlichung unter „Amtliche Bekanntmachungen“.

BEKANNTGABEN UND VERSCHIEDENES

HOCHWASSERSCHUTZ NIEDERALFINGEN – GUTACHTERKOSTEN

Bisher sind aufgelaufen:

Betrag Hydraulische Berechnung Schlierbach	24.190,64 Euro
Nutzen-Kosten-Untersuchung	13.066,98 Euro
Baugrunduntersuchung	9.163,00 Euro
Vorplanungen und Voruntersuchungen	128.961,77 Euro
Summe	175.382,39 Euro

Das Büro Winkler aus Stuttgart wurde bekanntlich vom Gemeinderat beauftragt, eine Flussgebietsuntersuchung des gesamten Verlaufs des Schlierbaches durchzuführen.

Am 19.11.2021 hat Herr Binder vom Büro Winkler mitgeteilt, dass ein erstes Ergebnis nicht vor Ende Februar 2022 präsentiert werden kann. Der BI ist dies ebenfalls bekanntgegeben worden.

Der Gemeinderat nahm Kenntnis.

BEBAUUNGSPLANVERFAHREN „DIESELSTRASSE 7“ IN NEULER

Die Gemeinde Hüttlingen wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung vom 13. Juli 2021 bis 13. August 2021 beim Bebauungsplanverfahren „Dieselstraße 7“ der Nachbargemeinde Neuler beteiligt. Die Gemeinde Hüttlingen hat hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit Schreiben vom 08. Juli 2021 haben Sie die Gemeinde Hüttlingen über das Bebauungsplanverfahren „Dieselstraße 7“ in Neuler informiert und als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Grundsätzlich möchte die Gemeinde Hüttlingen in die Planungshoheit der Nachbargemeinde Neuler nicht eingreifen und erhebt

gegen die Aufstellung dieses Bebauungsplanes weder Bedenken noch Anregungen.

Jedoch bitten wir um einen Nachweis, dass durch dieses Gewerbegebiet kein zusätzliches Oberflächenwasser in Richtung unseres Ortsteiles Niederalfingen geleitet wird.

Um einen entsprechenden Nachweis und Vorlage von entsprechenden Unterlagen wird gebeten.

Die Gemeinde Neuler hat der Gemeinde Hüttlingen Ende Oktober folgenden Abwägungsvorschlag der Verwaltung zugesandt:

„Für die Entwässerung steht ein Mischwasserkanal DN 400 in der Dieselstraße zur Verfügung, der um ca. 110 m verlängert werden muss. Hierüber kann das Schmutzwasser abgeleitet werden. Das Regenwasser der Dachflächen bzw. der Drosselabfluss und Überlauf aus der vorgeschriebenen Retentionszisterne (= geregelte Zisterne) mit 2 m³ pro 100 m² Dachfläche muss separat über einen Regenwasserkanal abgeleitet werden. Dazu besteht eine Anschlussmöglichkeit durch eine Verlängerung des Regenwasserkanals DN 200 in der Ziegeleistraße oder alternativ durch einen Anschluss an den Drainagesammler südlich im Gewann Lache. Beide Kanäle münden letztendlich im Regenrückhaltebecken (RRB) „Lehmgrube“, dessen Nutzvolumen 1.730 m³ (ohne Dauerstau) beträgt. Davon beansprucht werden gemäß dem Berechnungsnachweis i.Z.d. Erschließung des Gewerbegebietes „Leinenfirster Straße, 1. Erweiterung“ lediglich 1.060 m³. Damit steht ein zusätzliches Reservevolumen von 670 m³ zur Verfügung, sodass sichergestellt werden kann, dass gegenüber dem bisherigen Zustand kein zusätzliches Oberflächenwasser in Richtung Niederalfingen abgeleitet wird.“

Der Gemeinderat nahm Kenntnis.

Eine nichtöffentliche Sitzung schloss sich an.